



Inhalt:

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 17

- > Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten vom 16.12.2020
- > Allgemeinverfügung zur Schulartänderung der Kolping-Schule vom 02.11.2020
- > Allgemeinverfügung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - o Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke – Eigenheimrichtlinie
 - o Verwaltungsrichtlinie zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit
 - o Bebauungspläne Andreasviertel, Zoowohnen, Braugoldareal
- > Wahlhelfer gesucht

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Zwischenruf aus dem Rathaus

Seite 18 bis 19

- > Ausschreibungen: Stellenangebote
- > Weihnachtsbaumentsorgung

Seite 20 bis 24

- > Neuer Park am ehemaligen Heizkraftwerk
- > Zehn Jahre Erinnerungsort Topf & Söhne
- > Welterbe-Antrag auf den Weg gebracht

In eigener Sache

Im Dezember wurde in den Medien über den Hacker-Angriff auf die Funke Mediengruppe berichtet. Von diesem war auch das Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt betroffen. Kurz vor Redaktionsschluss der für den 30. Dezember 2020 geplanten Ausgabe war kein Druck mehr möglich.

In der heutigen Ausgabe finden Sie größtenteils die Inhalte der nicht erschienenen Ausgabe, darunter der komplette amtliche Teil. Einige Veröffentlichungen könnten Ihnen jetzt „veraltet“ erscheinen, ihre Bekanntmachung im Amtsblatt als amtlichem Verkündungsorgan ist aber rechtlich zwingend. Die redaktionellen Beiträge berichten zum Teil über Ereignisse, die einige Wochen zurückliegen. Dennoch hielten wir sie für wichtig und mitteilenswert und haben sie in diese Ausgabe mit aufgenommen.

Die Redaktion

Am 10.01.1991 votierte der Thüringer Landtag für Erfurt



Manfred Ruge und Dietmar Schumacher bei den ersten Interviews nach der Entscheidung. Foto: TA/S. Fromm

Seit 30 Jahren Hauptstadt

Manfred Ruge, Oberbürgermeister a.D., erinnert sich an eine spannende Zeit

Erfurt, Weimar, Jena, Gera – was heute wie die schlichte Aufzählung Thüringens größter Städte aussieht, hatte 1990 weitaus größere Bedeutung. Alle wollten sie Hauptstadt werden. Am 10. Januar 1991 – also fast genau vor 30 Jahren – fiel der Landtag seine Entscheidung: Erfurt ist seitdem Landeshauptstadt und Sitz des Thüringer Landtages.

49 von 88 anwesenden Abgeordneten hatten sich bei der namentlichen Abstimmung für Erfurt entschieden, 25 votierten für Weimar, zehn für Gera und vier für Jena. Was letztendlich ein klarer Sieg wurde, war zeitweise ein spannendes Kopf-an-Kopf-Rennen, das in den Erinnerungen von Manfred Ruge noch völlig präsent ist.

„Wir hatten uns in dem Gedanken beworben, dass an uns keiner vorbei kommt“, blickt der damalige Oberbürgermeister zurück. „Wir waren die größte Stadt, hatten das größte Potential an Gebäuden, was damals ein enormes Problem war. Natürlich sind wir mit großem inneren Antrieb an die Sache gegangen, auch mit viel Selbstbewusstsein“.

Mit Schreiben vom 7. November 1990 reichte Erfurt seine offizielle Bewerbung an den damaligen Landtagspräsidenten Dr. Gottfried Müller ein, einen Monat später wurde nachgelegt mit einem Konzept, welche Gebäude für welche Ministerien genutzt werden könnten. „Am 7. Januar, vier Tage vor der Wahl, haben wir in einem weiteren Schreiben an den Landtag nochmals

unsere Vorzüge präsentiert, denn wir waren uns längst nicht mehr sicher, ob wir das Rennen für uns entscheiden“, erzählt Ruge.

Als Weimar seinen Hut in den Ring warf, sei die Luft ziemlich dünn geworden. Der Rückblick in die Geschichte, auf die Weimarer Republik mit ihrer parlamentarischen Demokratie, und die entsprechenden Reaktionen aus den Fraktionen des Landtages ließen Spielräume zu.

Ruge: „Ich habe daraufhin das Gespräch gesucht mit der CDU, der SPD und der FDP, man hat mich auf der einen Seite ein Stück beruhigt, aber eine Zusage gab es außer von der CDU auch nicht.“ Plötzlich sei sogar die ehemalige Bezirkshauptstadt zum Bumerang geworden. „Erfurt stand damals schon relativ gut da, trotz aller Blessuren. So wurden Meinungen laut, dass uns nicht auch noch zustünde, Landeshauptstadt zu werden und der DDR-Spruch, So wie wir heute arbeiten, werden die morgen in Berlin leben“ wurde umgemünzt auf Erfurt.“

Dann kam der Wahltag, Ruge saß mit seinem damaligen Stellvertreter und Bürgermeister Dietmar Schumacher auf der Tribüne im noch nicht umgebauten Landtag. „Wir haben gebibbert und waren uns nicht sicher, ob die Abstimmung gut für uns ausging. Und haben uns ehrlich und aufrichtig gefreut, als die Entscheidung fiel. Diese Augenblicke vergisst man nicht, auch nicht nach 30 Jahren.“

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Momentaufnahmen in einer komplexen Gesellschaft

Das Jahr 2021 geht los, wie das alte endete. Nein, eigentlich hat uns die Pandemie noch schlimmer im Griff. Auf den Deutschland-Karten mit den Neuinfektionen leuchtet Thüringen neben Sachsen dunkelrot, Schlusslicht in Deutschland.

Erfurt ist als einer von wenigen Orte nur rot dargestellt. Bedeutet: Die Infektionslage ist hier nicht ganz so extrem. Bei der 7-Tage-Inzidenz liegen wir meist knapp unter der Zahl von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner. Damit haben wir in thüringisch-sächsischen Gefilden die Nase vorn, wobei wir uns nicht zu sehr freuen sollten. Alle Corona-Statistiken sind bekanntlich Momentaufnahmen. Wenn Sie diesen Text lesen, kann es schon wieder anders sein. Denn vom montäglichen Redaktionsschluss bis zur Auslieferung des Amtsblattes am Freitag ist es eine kleine Ewigkeit. Viel kann da passieren.

Seit März „kämpft“ die Stadtverwaltung ganz vorn an der lokalen „Corona-Front“. In erster „Frontlinie“ natürlich die Fachfrauen und Fachmänner des Gesundheitsamtes – mit Abstrich-Teams, Kontaktnachverfolgung, Quarantäneanordnungen. Aber auch Rechtsamt oder Bürgeramt sind dabei, wenn es darum geht, Corona-Regeln aufzustellen. Diese sind meist etwas strenger als anderswo im Land.

Oberbürgermeister Andreas Bausewein meint, das würde sich in den geringeren Zahlen widerspiegeln.

Diese Woche wurde erst eine neue Allgemeinverfügung veröffentlicht. Mit dieser sind wir als Stadt immer die Letzten in der Regulierungskette. Erst tagen Ministerpräsidenten und Kanzlerin. Dann kommen die Vorgaben aus Berlin, die auf Landesebene in tagelanger Arbeit in eine Verordnung umgesetzt werden. Nicht selten sind die Entwürfe, die bei uns ankommen, widersprüchlich – übrigens auch die zwischenzeitlichen O-Töne des Ministerpräsidenten. Am vergangenen Samstagmittag kam dann die endgültige Fassung. Unsere Ämter legten los, passten bestehende Regeln an und verschärfen das eine oder andere.

Ich weiß, für normale Menschen ist das alles verwirrend. Der Staatsrechtler Udo Di Fabio hat in einem aktuellen Interview erklärt warum: „Unsere Gesellschaft ist so komplex, dass das Recht kaum noch zielgenau sein kann, wenn eine Epidemie bekämpft werden soll“, sagte er. Und damit hat er das Dilemma von Bund, Ländern und Kommunen treffend beschrieben. Die nächste Verordnungsrunde beginnt übrigens Ende Januar.

Daniel Baumbach, Rathaussprecher

Neue Gebäude für Gemeinschaftsschulen

In den Gemeinschaftsschulen in Kerspleben und Hochheim beginnen im zweiten Quartal 2021 die Bauarbeiten für die modularen Erweiterungsbauten. „Die Bauaufträge sind unterschrieben“, sagte Erfurts Baudezernent Alexander Hilge. Die Zuschläge haben die Bauunternehmen Goldbeck (Kerspleben) und Züblin (Hochheim) bekommen. Beide Firmen werden die dreistöckigen Gebäude für jeweils rund fünf Millionen Euro in gut einem Jahr bauen. Im Sommer 2022 wollen sie fertig sein. „Es ist gut, dass diese erfahrenen Firmen zum Zuge kommen, denn es herrscht ganz schön Druck auf dem Kessel. Wir brauchen die Schulneubauten dringend“, so Hilge. In den vergangenen Monaten war es schon im Vorfeld zu Verzögerungen gekommen, weil das erste Ausschreibungsverfahren aufgehoben werden musste. Die Bewerber hatten sich entweder nicht an die technischen Vorgaben gehalten oder machten unverhältnismäßig hohe Angebote.



Ein Ausblick auf den Schulneubau in Hochheim © Züblin AG

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantwortl.), Sabine Mönch,
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Änderungen im Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation erfolgt die Bearbeitung Ihrer Anliegen im Bürgeramt nur mit Termin. Damit soll der Aufrechterhaltung der Dienstleistungen unter größtmöglicher Vermeidung von persönlichen Kontakten Rechnung getragen werden. Wir bitten um Verständnis, dass manche Anliegen nur schriftlich oder telefonisch geklärt werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Dienstleistungen finden Sie unter:

➔ www.erfurt.de/buergeramt

Das Bürgeramt ist bis auf Weiteres nicht mehr frei zugänglich. Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen Mund-Nase-Schutz zu tragen (sogenannte Community-Masken reichen aus).

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:

Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich	
Di von 14 Uhr bis 18 Uhr	Do von 14 Uhr bis 16 Uhr
Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834

Für Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnis- und Meldeangelegenheiten nutzen Sie die Terminvereinbarung unter:

➔ www.erfurt.de/buergerservice

Ausländerbehörde	655-7864
------------------	----------

Die Ausländerbehörde nimmt ihren Dienstbetrieb für den Publikumsverkehr eingeschränkt wieder auf. Eine Vorsprache ist NUR mit Termin möglich. Terminvereinbarungen erfolgen ausschließlich durch die Ausländerbehörde.

Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

Bürgerservice

Bau/Kartenstelle, Warsbergstraße 1

Bis auf weiteres nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte sind erhältlich unter 0361 655-3914

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Erfurt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 16.12.2020

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 13 der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Zweite Thüringer Sars-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – 2. ThürSars-CoV-2-IfG-GrundVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Thüringer Verordnung gilt vorrangig die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Thüringer Sars-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSars-CoV-2-SonderEindmaßnVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung genannt).

Damit werden, soweit nicht bereits durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung verordnet, für das gesamte Stadtgebiet folgenden Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung, ergänzt durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, jeweils in den gültigen Fassungen.

1. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im Öffentlichen Raum wird wie folgt verfügt:

(1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der Thüringer Verordnung geregelten Bereiche hinaus in folgenden Bereichen unter folgenden Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Stadtgebiet Erfurt zu tragen:

- a. in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Personen,
- b. bei Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,

- c. bei Nutzung privater Beförderungsleistungen mit Ausnahme der Personen des eigenen Haushalts im Stadtgebiet Erfurt,
- d. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),
- e. in Handwerksbetrieben oder Dienstleistungsbetrieben, soweit sie nicht nach der Sondereindämmungsverordnung geschlossen zu halten sind; bei der Inanspruchnahme und Erbringung von körpernahen Dienstleistungen am Menschen, soweit sie nach der

Sondereindämmungsverordnung ausnahmsweise erlaubt sind (medizinisch notwendig), haben die Beschäftigten als Mund-Nasen-Schutz eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild, zu tragen, f. bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern, g. außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum der nachfolgenden Straßen, Wege und Plätze und zwar dann, wenn der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nach § 1 der Thüringer Verordnung nicht einhaltbar ist:

Allerheiligenstraße	Am Hügel	An den Graden	An der Stadtmünze
Andreasstraße	Anger	Augustinerstraße	Augustmauer
Bahnhofstraße	Barfüßerstraße	Bechthemer Straße	Benaryplatz
Benediktsplatz	Biereyestraße	Binderslebener Landstraße	Bonemilchstraße
Bonifaciusstraße	Borngasse	Boyneburgufer	Brühler Straße
Comthurgasse	Cusanusstraße		
Dalbergsweg	Dämmchen	Domplatz	Domstraße
Domstufen	Drachengasse		
Eichenstraße			
Farbengasse	Faustgäßchen	Fischersand	Fischmarkt
Fleischgasse	Franckestraße	Furthmühlgasse	Futterstraße
Georgsgasse	Glockengasse	Glockenquergasse	Gorkistraße
Görmersgasse	Gothaer Platz	Gotthardtstraße	Grafengasse
Große Ackerhofgasse	Große Arche	Grünstraße	Günterstraße
Gutenbergstraße			
Hefengasse	Heilige Grabesmühlgasse	Heinrichstraße	Helmut-Kohl-Straße
Henning-Goede-Straße	Herrmannsplatz	Hirschlachufer	Holzheienstraße
Horngasse	Hugo-Preuß-Platz	Hütergasse	Huttenstraße
Johannesmauer	Johannesstraße	Junkersand	Juri-Gagarin-Ring
Karl-Marx-Platz	Kaufmännerstraße	Keilhauergasse	Kettenstraße
Kirchgasse	Kirchhofgasse	Kleine Ackerhofgasse	Kleine Arche
Klostergang	Koenbergkstraße	Krämerbrücke	Krämpferstraße
Krämpfertor	Kreuzgasse	Kreuzsand	Kronenburggasse
Kronengasse	Kupferhammermühlgasse	Kürschnergasse	
Lachsgasse	Lange Brücke	Lauentor	Lilienstraße
Löwengasse	Ludwigstraße	Lutherstraße	
Mainzerhofplatz	Mainzerhofstraße	Malzgasse	Marbacher Gasse
Markgrafengasse	Marktstraße	Marstallstraße	Martinsgasse
Martins kloster	Maximilian-Welsch-Straße	Meienbergstraße	Meister-Eckehart-Straße
Melanchthonstraße	Mettengasse	Meyfartstraße	Michaelisstraße
Mittelmühlgasse	Mohrengasse	Moritzhof	Moritzstraße
Moritzwallstraße	Mühlgasse	Müllersgasse	
Neuwerkstraße	Nonnengasse		
Ottostraße			
Paulstraße	Pergamentergasse	Petersberg	Peterstraße
Petrinistraße	Pfeiffersgasse	Pflöckengasse	Pilse
Placidus-Muth-Straße	Predigerstraße		
Radegundenstraße	Rathausbrücke	Rathausgasse	Regierungsstraße
Reglermauer	Rudolfstraße	Rumpelgasse	Rupprechtsgasse
Schafgasse	Schattenwandgasse	Schildgasse	Schlösserstraße
Schlüterstraße	Schottengasse	Schottenstraße	Schuhgasse
Seengäßlein	Severihof	Spiegelgasse	Steinstraße

Fortsetzung von Seite 3

Stiftsgasse	Studentengasse	Stunzengasse	
Taschengasse	Taubengasse	Theaterplatz	Theaterstraße
Trommsdorffstraße	Turniergasse		
Venedig	Vor dem Moritztor		
Waagegasse	Waldenstraße	Walkmühlstraße	Warsbergstraße
Webergasse	Weidengasse	Weißer Gasse	Weißfrauengasse
Weitergasse	Wenigemarkt	Wilhelm-Külz-Straße	Willy-Brandt-Platz
Ziegegasse	Zur Grünen Schildmühle		

Der danach definierte Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigelegt.

Darüber hinaus gilt im gesamten Stadtgebiet die Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nicht einhaltbar ist, für:

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) sowie
- in Straßenunterführungen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht aus § 6 der Thüringer Verordnung nicht.

(3) Folgende Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 3 Nr. 1. und 2. der Thüringer Verordnung bleiben unberührt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 der 2. ThürSars-CoV-2 IfS-GrundVO ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die die fachlich-medizinische Bezeichnung des Krankheitsbilds (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, aus dem sich die Befreiung ergibt, enthält. Weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen nicht.

2. Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im öffentlichen Raum

In der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum 1. Januar ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im öffentlichen Raum des gesamten Stadtgebiets (vgl. zum Stadtgebiet § 2 der Hauptsatzung) unzulässig.

3. Verkaufsverbot von Alkohol

Innerhalb von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

4. Spezialmärkte

In Ergänzung der Untersagungen nach §§ 6 und 8 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind Spezialmärkte im Sinne von § 68 der Gewerbeordnung ebenso untersagt, soweit sie nicht ausdrücklich durch § 8 Abs. 2. Satz 2 von der Schließung ausgenommen sind.

5. Abweichend von § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung gilt für öffentliche Veranstaltungen:

Der Erfurter Weihnachtsmarkt sowie sonstige Adventsmärkte sind ausnahmslos untersagt. Ebenso sind einzelne Adventsaußenstände o. ä. mit Ausschank von Alkohol sowie der Verzehr von verkauften Speisen an Ort und Stelle untersagt. Der Außenausschank und der Verkauf offener alkoholischer Getränke („to go“) ist untersagt. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist untersagt (vgl. § 3a der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung).

6. Abweichend von § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung gilt für nicht öffentliche Veranstaltungen

Nicht öffentliche Veranstaltungen insbesondere Trauerfeiern, ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mit mehr als 10 Teilnehmenden sind untersagt. Für standesamtliche Eheschließungen darf die Gesamtzahl von insgesamt höchstens 5 Personen nicht überschritten werden.

7. Religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte

Religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte können ausschließlich innerhalb der Kirchengebäude unter Beachtung der entsprechenden Infektionsschutzregeln stattfinden. Mit Erlaubnis der unteren Gesundheitsbehörde können für abgegrenzte Kirchgärten sowie –höfe Ausnahmen gemacht werden. Die Infektionsschutzkonzepte müssen Vorgaben zur Begrenzung der Besucheranzahl, eines Sitz- oder ggfs. Stehplatzreservierungsmanagements, zur Lage der notwendigen separaten Ein- und Ausgänge, über zeitliche Begrenzung der Veranstaltung, Lüftungspausen, Chorauftritte sowie Vorgaben zur Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes sämtlicher Teilnehmer enthalten.

8. Besuche in Krankenhäusern

Abweichend von § 9a der Thüringer Verordnung sind Besuche in Krankenhäusern grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen können abweichende Regelungen von der Einrichtungsleitung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

9. Gebäude der Landeshauptstadt Erfurt wie namentlich:

- Bürgerhäuser,
- Haus der sozialen Dienste,
- Rathaus,
- Sportanlagen,
- Feuerwehrgerätehäuser etc.

dürfen für Veranstaltungen nach § 7 der Thüringer Verordnung nicht genutzt werden. Ausgenommen sind Sportveranstaltungen ohne Publikumsverkehr mit beständigem Infektionsschutzkonzept.

10. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich 13.01.2021. Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 27.11.2020 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

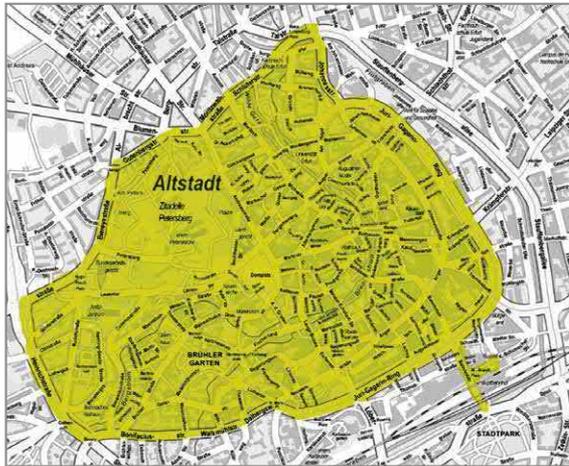
Fortsetzung von Seite 4

Erfurt, den 16.12.2020

Landeshauptstadt Erfurt



Andreas Bausewein
Oberbürgermeister



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 (Geltungsbereich) ■

Allgemeinverfügung zur Schularteränderung der Kolping-Schule in eine Gemeinschaftsschule

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt erlässt gemäß der §§ 35 und 41 ThürVwVfG vom 1.12.2014 (GVBl. 2014,685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212), i. V. m. den §§ 13,14 und 41 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. 2003,238), Zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11.06. 2020 (GVBl. S. 277) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt vom 01.07.2020 (Beschluss zur DS 0558/20; veröffentlicht und wirksam bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 24.07.2020) i. V. m. dem vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 22.05.2019 beschlossenen Schulnetzplan der Landeshauptstadt Erfurt für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (Beschluss zur DS 0351/19; veröffentlicht und wirksam bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2019) folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG die Staatliche Regelschule 3, „Kolping-Schule“, Hirnzigenweg 31, 99099 Erfurt mit Wirkung zum 31. Juli 2020 aufgehoben.
2. Im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 6a Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG die Staatliche Gemeinschaftsschule 9, Hirnzigenweg 31, 99099 Erfurt zum 1. August 2020 errichtet.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird ange-

ordnet.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I. Diese Allgemeinverfügung regelt formal die offizielle Umsetzung der Schularteränderung der aufzulösenden Staatlichen Regelschule 3, „Kolping-Schule“ in die neu zu errichtende Staatliche Gemeinschaftsschule 9 im Sinne der Regelungen des § 13 ThürSchulG. Grundlage der Festlegungen ist der entsprechende Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0558/20 vom 1. Juli 2020 i. V. m. der offiziellen Herstellung des Einvernehmens des zuständigen Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 11. August 2020.

II. Neben dieser Allgemeinverfügung zur offiziellen Errichtung der Gemeinschaftsschule 9 gelten zudem die mit der Errichtung verbundenen weiteren schulorganisatorischen Festlegungen gemäß des Stadtratsbeschlusses zur Drucksache 0558/20 (veröffentlicht und wirksam bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 24.07.2020) i. V. m. mit der Bestätigung des Einvernehmens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Dies betrifft die Regelungen zur Bezeichnung der Schule, zur Zügigkeit, zum Konvertierungsrecht der ehemaligen fünften Klassen, zum weiteren Ausbildungsverlauf der bisherigen Klassenstufen sechs bis zehn, zum Beginn der Umsetzung der Primarstufe, zum pädagogischen Konzept sowie zur Durchführung der gymnasialen Oberstufe.

III. Eine Auflösung oder Änderung des ehemaligen, gemäß § 14 ThürSchulG für die Schularter Regelschule festzulegenden, Schulbezirks entfällt hier. Die Umsetzung dieser Allgemeinverfügung gilt i. Z. m. dem geltenden Schulnetzplan der Landeshauptstadt Erfurt für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24, gemäß welchem zum Schuljahr 2020/21, bzw. mit Wirkung zum 1. August 2020, das Gebiet der Stadt Erfurt als ein gemeinsamer Schulbezirk für die staatlichen Regelschulen festgelegt wurde (Allgemeinverfügung vom 20.11.2019; veröffentlicht und wirksam bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 29.11.2019).

IV. Die sofortige Vollziehung, hier zudem rückwirkend bindend, wird angeordnet, da die Festlegungen im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen waren. Dem öffentlichen Interesse war aufgrund der Interessen der Erfurter Eltern im Rahmen der Schulanmeldungen für das Schuljahr 2020/21 sowie der Absicherung des ordentlichen Schuljahresbeginns und der schulorganisatorischen Planungen seitens des zuständigen staatlichen Schulträgers Vorrang einzuräumen, gegenüber ggf. abweichenden Interessen Einzelner. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der bereits aufgenommene Schulbetrieb an der Gemeinschaftsschule 9 weiterhin störungsfrei gewährleistet werden. Der rückwirkende Charakter ist insbesondere der erst nachträglichen, formalen sowie ebenso rückwirkend

geltenden Herstellung des Einvernehmens durch das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium geschuldet. Unbeschadet dessen wurden im Vorfeld offiziell und einvernehmlich sämtliche behördlichen Abstimmungen getroffen und organisatorische wie dienstliche Voraussetzungen geschaffen, um den Beginn des Schulbetriebs am alten wie auch neuen Schulstandort unter der neuen Schularterbezeichnung zum Schuljahresbeginn 2020/21 zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach deren öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Bildung, Schottenstraße 22, 99084 Erfurt einzulegen.

Erfurt, den 2.11.2020

(Siegel)

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben in diesem Fall gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0783/20
der Sitzung des Stadtrates vom 11.11.2020

Richtlinien zur Veräußerung städtischer Grundstücke - Eigenheimrichtlinie sowie Richtlinie nach Konzeptvergabe

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 dargestellten „Richtlinie über Preisnachlässe beim Verkauf stadteigener Grundstücke oder Bestellung von Erbbaurechten daran für den Bau von Familienheimen – Eigenheimrichtlinie“.
- 02 Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 2 dargestellten „Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept“.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 zum Beschluss zur Drucksache 0783/20

Richtlinie über Preisnachlässe beim Verkauf stadteigener Grundstücke oder Bestellung von Erbbaurechten daran für den Bau von Familienheimen bzw. selbstgenutzten Wohnimmobilien – Eigenheimrichtlinie

I. Allgemeines

Die Schaffung und der Erwerb von Wohneigentum (Eigenheimen oder Eigentumswohnungen) durch Familien mit Kindern sind erklärtes Ziel der Landeshauptstadt Erfurt. Um auch einkommensschwächeren Familien mit Kindern eine reelle Chance zur Schaffung von Wohneigentum zu geben, entwickelt die Landeshauptstadt

Fortsetzung von Seite 5

Erfurt neue Wohnbaugebiete auf städtischen Eigentumsflächen.

Die Vergabe städtischer Baugrundstücke unterliegt grundsätzlich den Regeln einer Ausschreibung. Für jedes neue Wohnbaugebiet kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in einem Beschluss die städtischen Grundstücke festlegen, die für eine Vergabe an die unter diese Richtlinie fallenden Familien dienen sollen. Die Grundstücke werden dem jeweiligen Personenkreis unter Ansetzung des durch ein Gutachten ermittelten Wertes zu dem festgestellten Erbbauzins angeboten.

II. Art der Förderung

Die Landeshauptstadt Erfurt bestellt für Baugrundstücke und Objekte aus ihrem Grundbesitz vergünstigte Erbbaurechte mit der Möglichkeit einer nach Einkommen, Vermögen und Familiengröße gestaffelten Reduzierung des Erbbauzinses.

III. Begünstigter Personenkreis

1. Antragsberechtigt sind:

- Haushalte i.S.d. § 2 Abs. 1 ThürWoFG mit mindestens einem darin lebenden Kind
- Haushalte i.S.d. § 2 Abs. 1 ThürWoFG, wenn mindestens eine Person behindert ist (Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent),

Bei der Zahl der Kinder wird auch ein Kind berücksichtigt, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung erwartet werden kann.

2. Soweit in dieser Richtlinie der Begriff Familie Verwendung findet, fallen hierunter die in § 2 Abs. 1 ThürWoFG benannten Bürgerinnen und Bürger.

3. Soweit in dieser Richtlinie der Begriff Kind Verwendung findet, fallen hierunter Kinder i.S.d. § 2 Bundeskindergeldgesetz.

4. Keine finanzielle Förderung erhalten:

- Familien, deren Einkommen i. S. des § 2 Abs. 5a EStG die jeweilige Einkommensgrenze nach § 10 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG) um mehr als 100 Prozent überschreitet,
- Familien, in denen ein Familienmitglied Eigentümer oder Teileigentümer (mindestens in Höhe von 25 Prozent) zur Wohnnutzung geeigneter Immobilien ist.
- Familien, deren Vermögen, den jeweiligen Grundstückswert übersteigt.

IV. Bewerberauswahl

Innerhalb der Bewerbergruppe für ein Baugrundstück richtet sich die Reihenfolge der Vergabe des jeweiligen Grundstücks nach der durch die jeweiligen Bewerber erreichten Punktzahl, die auf der Grundlage folgender persönlichen Merkmale ermittelt wird:

A. Lebensschwerpunkt/Wohnverhältnisse

1. Hauptwohnung oder alleinige Wohnung der Bewerber in Erfurt 10 Punkte
2. Arbeitsplatz der Bewerber (einschließlich Erziehungsurlaub) in Erfurt 15 Punkte
3. Vorhandene Wohnung ist nicht familiengerecht (Zimmerzahl geringer als Personenzahl) 10 Punkte
4. Freiwillige Tätigkeiten der Bewerber in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Hilfs-/Rettungsdienst, Kirche, Politik im Stadtgebiet seit mehr als 3 Jahren mit einem Zeitaufwand von mindestens 150 Stunden p.a. 10 Punkte

B. Kinder

1. Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres (nachgewiesene Schwangerschaften werden berücksichtigt, wenn die Geburt des Kindes lt. ärztlichem Attest innerhalb von 6 Monaten nach dem Bewerbungstichtag zu erwarten ist) und pflegebedürftige Kinder (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes), soweit sie im Haushalt der Bewerber leben:
 - je Kind 15 Punkte
2. Kinder nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die im Haushalt der Bewerber leben und nicht pflegebedürftig sind
 - je Kind 5 Punkte

C. Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen

Für jedes schwerbehinderte (im Sinne des Schwerbehindertenrechts des Sozialgesetzbuches IX) Familienmitglied, das am Stichtag im gemeinsamen Haushalt lebt mit einem Grad der Behinderung:

1. ab einem Grad der Behinderung von 70 Prozent 7 Punkte
2. ab einem Grad der Behinderung von 70 Prozent und dem amtlichen Vermerk 'G' (= Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis 9 Punkte
3. ab einem Grad der Behinderung von 80 Prozent und dem amtlichen Vermerk 'aG' (= außergewöhnliche Gehbehinderung) oder 'H' Hilflosigkeit) im Schwerbehindertenausweis 12 Punkte
4. bei einem Grad der Behinderung von 100 Prozent 15 Punkte

sowie

für **pflegebedürftige** (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes) Familienmitglieder im gemeinsamen Haushalt bei einer Zuordnung der Pflegebedürftigkeit:

- Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit 3 Punkte
- Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit 6 Punkte
- Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit 9 Punkte
- Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit 12 Punkte
- Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung 15 Punkte

Soweit für ein Familienmitglied eine Ansetzung in beiden Kategorien dieses Absatzes erfolgen könnte,

ist allein die Kategorie anzusetzen, in der der höhere Punkteansatz erfolgt.

D. Regelung bei Punktegleichheit

Soweit Bewerber die gleiche Anzahl an Punkten erreichen erfolgt eine Vergabe des entsprechenden Grundstückes nach dem Losprinzip.

V. Umfang und Dauer der Förderung

1. Veräußerung

Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt bei der Bestellung von Erbbaurechten für Grundstücke folgende Nachlässe berechnet vom festgesetzten Preis:

- a) für Familien mit einem Kind, wenn ein Familienmitglied schwerbehindert ist (Grad der Behinderung von 80 Prozent und dem amtlichen Vermerk 'aG' (= außergewöhnliche Gehbehinderung) oder 'H' Hilflosigkeit), einen Nachlass von 25 Prozent,
- b) für Familien mit zwei Kindern einen Nachlass von 30 Prozent,
- c) für jedes weitere Kind einen Nachlass von jeweils weiteren 10 Prozent
- d) für Familien mit behinderten Kindern für jedes weitere behinderte Kind zusätzlich einen Nachlass von 10 Prozent,
- e) für Familien, die Nachlässe gem. den Punkten a) bis d) erhalten und deren Einkommen die Grenzen des § 10 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG) um nicht mehr als 30 Prozent überschreitet, ein weiterer Nachlass von 10 Prozent.

Die Summe der unter a) bis e) beschriebenen Nachlässe darf nicht mehr als 75 Prozent betragen.

Berechnungsbeispiele sind in Anlage 1 dargestellt.

2. Erbbaurecht

Als Berechnungsgrundlage wird ein Erbbauzins von 5 Prozent des ermittelten Wertes des Grundstückes abzüglich der im Punkt V. 1 genannten Nachlässe festgesetzt. Die Förderung wird für einen Zeitraum von längstens 20 Jahren gewährt. Danach wird ein Erbbauzins von 5 Prozent erhoben. Ändern sich beim Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen während des Förderungszeitraumes wird die Förderungsleistungen angepasst bzw. eingestellt werden.

Berechnungsbeispiele sind in Anlage 1 dargestellt.

VI. Bauverpflichtung – Wiederkaufsrecht

1. Die Begünstigten verpflichten sich, auf Grundlage des dem nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellten Erbbaurechts ein Eigenheim bzw. eine Hauptwohnung auf dem Grundstück zu errichten.
2. Mit den Bauarbeiten ist unmittelbar nach Erteilung der entsprechenden behördlichen Genehmigungen

Fortsetzung von Seite 6

zu beginnen. Die Begünstigten verpflichten sich, die Erteilung dieser Genehmigungen unverzüglich nach notariell beglaubigtem Vertrag zu beantragen. Das Eigenheim ist innerhalb von 2 1/2 Jahren nach Bestellung des Erbbaurechts bezugsfertig zu errichten. Das gleiche gilt auch für sonstige geförderte Vorhaben, soweit nicht bei Kaufvertragsschluss abweichende Fristen (z.B. wegen noch ausstehender Planreife an Baugrundstücken) vereinbart wurden. Soweit die vorbenannten Fristen aus einem Grund nicht eingehalten werden können, den die Begünstigten nicht zu vertreten haben, so können diese auf Antrag angemessen verlängert werden.

3. Des Weiteren unterwirft sich die begünstigte Familie einer Selbstnutzungsverpflichtung für die Dauer von 20 Jahren. Bei einem Verstoß gegen die Selbstnutzungsverpflichtung innerhalb der 20 Jahre nach Vertragsabschluss ist die Differenz zum ortsüblichen Erbbauzins entsprechend Verkehrswert in an die Landeshauptstadt Erfurt zu zahlen. Bei Härtefällen kann hiervon durch Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt abgewichen werden.

4. Bei Verletzung der Verpflichtungen gemäß der Punkte 1, 2 und 3 hat die Landeshauptstadt Erfurt ein Rükckerwerbsrecht. Das Wiederkaufsrecht der Landeshauptstadt Erfurt und ihr daraus erwachsender Anspruch auf Rückübereignung des Grundstückes werden durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung dinglich gesichert. Die Kosten der Bewilligung, Beantragung und ggf. Löschung gehen zu Lasten des Begünstigten. Soweit durch die Rückkauflassungsvormerkung die Beleihbarkeit des Grundstückes beeinträchtigt wird, kann die Landeshauptstadt Erfurt in Abstimmung mit den finanzierenden Kreditinstituten verzichten, soweit das Sicherungsbedürfnis der Landeshauptstadt Erfurt anderweitig bedient werden kann.

VII. Verfahren

Von den Antragstellern sind folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Antrag auf Gewährung einer Förderung i. S. dieser Richtlinie,
- b) bei Familien: Lohnsteuerbescheinigung oder Einkommenssteuerbescheid für das der Antragstellung vorausgegangene Jahr und ggf. Nachweis über Veränderungen der Einkommensverhältnisse,
- c) Meldebescheinigung über Hauptwohnsitz und Familiengröße,
- d) Nachweis über die zur Familie gehörenden im Haushalt lebenden Kinder i. S. des Bundeskindergeldgesetzes,
- e) ggf. Bescheinigung über das Bestehen einer Schwangerschaft,
- f) Nachweis bzw. Bescheinigung hinsichtlich der Pflegestufe des selbst gepflegten Familienmitgliedes sowie persönliche Erklärung,
- g) Erklärung des Antragstellers, dass er bzw. ein begünstigtes Familienmitglied kein (Mit-) Eigentümer für zur Wohnnutzung geeigneter Immobilien ist,

- h) Erklärung des Antragstellers, dass er bzw. ein begünstigtes Familienmitglied kein Vermögen besitzt, das den Grundstückswert übersteigt,
- i) Für IV. A. 4. dieser Richtlinie: Nachweis durch Bescheinigung der Organisation
- j) Finanzierungsnachweis über die zu erwartenden Gesamtbaukosten, einschließlich Eigenkapitalnachweis,
- k) Projektbeschreibung.
- l) Nachweis über Behinderung

VIII. Allgemeine Regelung

Die Gewährung von Nachlässen nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Erfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Den bewilligten Nachlass kann die Landeshauptstadt Erfurt widerrufen und zurückfordern, wenn er auf falschen Angaben beruht oder Begünstigte schuldhaft Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verletzt haben.

IX. Härtefälle

Abweichend von den in dieser Richtlinie genannten Kriterien können zur Vermeidung unbilliger Härten Einzelfälle benannt werden, bei denen über die Gewährung eines Kaufpreinsnachlasses der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entscheidet.

X. Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 01.12.2020

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

**Anlage 1 Richtlinie über Preisnachlässe
Berechnungsbeispiele**

Berechnungsbeispiele für Abschläge nach dieser Richtlinie:

Fallbeispiel	Nachlass in Prozent
Familie mit einem Kind, wenn ein Familienmitglied schwerbehindert ist (GdB mindestens 80 Prozent zzgl. amtlicher Vermerk)	25
Familie mit 2 Kindern, wenn ein Familienmitglied schwerbehindert ist (GdB mindestens 80 Prozent zzgl. amtlicher Vermerk)	35
Familie mit 2 Kindern, wenn ein Familienmitglied schwerbehindert ist (GdB mindestens 80 Prozent zzgl. amtlicher Vermerk), ein (weiteres) Kind behindert, unabhängig von GdB	45

Familie mit 3 Kindern, wenn ein Familienmitglied schwerbehindert ist GdB mindestens (80 Prozent zzgl. amtlicher Vermerk), zwei (weitere) Kinder behindert, unabhängig vom GdB	65
---	----

Familie mit 3 Kindern, wenn ein Familienmitglied schwerbehindert ist (GdB mindestens 80 Prozent zzgl. amtlicher Vermerk), zwei (weitere) Kinder behindert (unabhängig vom GdB) und Familieneinkommen überschreitet die Grenzen des § 10 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG) um weniger als 30 Prozent	75
---	----

Familie mit 2 Kindern	30
-----------------------	----

Familie mit 3 Kindern	40
-----------------------	----

Familie mit 4 Kindern	50
-----------------------	----

Familie mit 4 Kindern und Familieneinkommen überschreitet die Grenzen des § 10 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG) um weniger als 30 Prozent	60
--	----

Anlage 2 zum Beschluss zur Drucksache 0783/20

Erfurter Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept

I. Allgemeines

In den nächsten Jahren wird der Landeshauptstadt Erfurt ein weiterer deutlicher Bevölkerungszuwachs prognostiziert. So geht die im Rahmen des ISEK 2030 veröffentlichte Prognose von einem Wachstum in den Jahren bis 2030 auf bis zu 230.000 Einwohnerinnen und Einwohner aus. Die damit verbundenen großen Chancen möchte die Landeshauptstadt Erfurt durch die Schaffung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen gerne nutzen und die Anstrengungen für eine weitere Steigerung des Wohnungsbaus intensivieren.

Die Vergabe städtischer Liegenschaften unterliegt grundsätzlich den Regeln von Ausschreibung und Gebotsverfahren. Bei jedem Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in einem Beschluss die Anwendung dieser Richtlinie festlegen, die ein Abweichen von diesem Grundsatz sowie die hieran zu knüpfenden Bedingungen ermöglicht. Nach Beschlussfassung ist die Verwaltung im Rahmen der folgenden Veräußerung an die nachstehenden Anforderungen gebunden.

Durch die im Folgenden bezeichnete Verfahrensweise möchte die Landeshauptstadt Erfurt auch die Transparenz der Vergabeverfahren in den Fällen, in denen ein Konzept im Vordergrund stehen oder allein entscheidend sein soll, erhöhen und festschreiben.

II. Ziele

Durch die Vergabe städtischer Grundstücke nach Konzeptqualität erhofft sich die Landeshauptstadt Erfurt einen Beitrag zur Schaffung bezahlbaren, zielgruppenberechtigten, energieeffizienten, ökologischen und auch städtebaulich attraktiven Wohnungsbaus zu leisten. Zu Gunsten der Qualität der Bebauung verzichtet die Landeshauptstadt Erfurt hierfür auf die Erzielung eines maximalen Grundstückserlöses.

Fortsetzung von Seite 7

Das zunächst primäre Ziel ist insbesondere den Haushalten, die am Markt nur schwer eine Wohnung finden, bezahlbaren Wohnraum in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen. Dabei stehen zurzeit vor allem die folgenden Zielgruppen im Fokus: Auszubildende/ Studentinnen und Studenten, anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Familien und Wohngemeinschaften mit einem unterdurchschnittlichen Haushaltseinkommen. Zusätzlich wird bei der Erprobung der Konzeptausschreibung ein Schwerpunkt auf der Berücksichtigung von gemeinschaftlichen Wohnformen, wie Baugruppen und Genossenschaften, liegen.

Ergänzend zu den Zielgruppen liegen die Schwerpunkte auf der Integration der Wohnungsneubauten und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in das bestehende Quartier sowie der Schaffung städtebaulicher Qualitäten.

In Anlehnung an bereits in anderen Kommunen praktizierten Modellen verfolgt die Landeshauptstadt Erfurt den Ansatz des Bestgebotsverfahrens bei der Vermarktung städtischer Grundstücke. Dies bedeutet, dass bei der Vergabe der städtischen Grundstücke die Qualität des eingereichten Konzepts ausschlaggebend für die Vergabe ist, der Preis aber grundsätzlich auch weiterhin eine untergeordnete Berücksichtigung findet.

Zusammenfassend werden die folgenden Zielsetzungen verfolgt:

- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
- Unterstützung von bestimmten Zielgruppen und Organisationsformen
- Förderung des nachhaltigen Wohnungsbaus
- Stärkung der sozialen Mischung und
- Stärkung der Gestaltungsqualitäten im Wohnungsbau.

III. Grundvoraussetzungen

Mit dem Erwerb eines Grundstücks sind festgelegte (formale) Vorgaben als Grundvoraussetzung des Erwerbs zu erfüllen, wie die Berücksichtigung der energetischen Vorgaben der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV). Es kann auch bedeuten, dass bestehende planungs- und bauordnungsrechtliche Vorgaben einzuhalten sind, sofern sie verfahrensbezogen nicht zu einem Kriterium der Bewertungsmatrix für ein Grundstück werden.

Darüber hinaus sind weitere Grundvoraussetzungen (Angebotsbedingungen), welche bei der Konzeptvergabe (vergleiche Bewertungsmatrix - Anlage 1) spezifisch für das jeweilige Grundstück definiert werden, zu erfüllen, um am Bieterverfahren teilnehmen zu können. Diese Grundvoraussetzungen werden Bestandteil des späteren Kaufvertrags und, je nach Eignung, durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert. Hierzu zählen zum Beispiel die Anerkennung definierte städtebaulicher Vorgaben (zum Beispiel die Fassadengestaltung) oder auch von späteren Nutzungskonzepten, die Anerkennung, die Bebauung zu einem definierten Zeitpunkt abzuschließen (Bauverpflichtung) und eine jeweils

festzulegende Quote geförderten Wohnraums zu errichten.

IV. Schwerpunkte und Vergabeziele

Bei der Erfurter Konzeptvergabe sollen insbesondere Qualitäten aus den Bereichen Wohnungspolitik, Städtebau/Quartier, Funktion/Architektur und Energie/Ökologie/Verkehr miteinander verknüpft werden. Für jeden Vorhaben wird auf der Grundlage der Bewertungsmatrix (siehe Anlage 1) jeweils eine spezifische Auswahl wesentlicher Qualitätskriterien und deren Gewichtung getroffen und den Unterlagen bei der Veröffentlichung des Grundstücksangebotes beigefügt. Besondere Berücksichtigung finden auch die räumlich-strukturellen Rahmenbedingungen vor Ort, so dass nicht zwangsläufig Kriterien aus allen vier Schwerpunkten Berücksichtigung finden werden.

Folgend sind die vier Schwerpunkte dargestellt, die insgesamt mindestens 70 Prozent der Bewertung des Angebotes ausmachen. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann im weiteren Verfahren gegebenenfalls weiter ausdifferenziert werden.

Schwerpunkt 1: Wohnungspolitik

- a. Zusätzliche Wohnraumförderung
Höhe der Quote geförderter Wohnungen, Länge der Bindungen für Miethöhe, Höhe der Miete
- b. Preisgedämpfter (Miet-)Wohnungsbau
bspw. Mietpreisbindungen, Begrenzung der Umwandlung von Miete in Eigentum, Begrenzung der Mietanpassung und Wiedervermietungsmiete
- c. Zielgruppen/Organisation
bspw. Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Seniorinnen/Senioren, Menschen mit Behinderungen, anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende, Baugemeinschaften (Eigentum) sowie Genossenschaften
- d. Gemeinschaftsorientierung
bspw. integrative Wohnformen, Mehrgenerationen-Wohnen, Wohngruppen-Modelle

Schwerpunkt 2: Städtebau/Quartier

- e. Verfahren zur Qualitätssicherung
bspw. Gutachterverfahren, Wettbewerb, Einhaltung von vorlaufenden Qualifizierungsverfahren
- f. Städtebauliche Qualität und Freiraumqualität
bspw. Umgang und Berücksichtigung angrenzender Bestandsgebäude/Planungen, Einfügen in das städtebauliche Umfeld, Qualität der Erschließung und Anordnung/Unterbringung der Stellplätze, Qualität der Freiraumplanung
- g. Integration in das Quartier
bspw. Wohnumfeldverbesserungen, nachbarschaftswirksame/stadtteilbezogene Maßnahmen, Bereitstellung von Infrastrukturen, Nutzungsmischungen
- h. Soziales Konzept
bspw. Einbindung in das Umfeld, Infrastrukturangebote, Integrationsleistungen, ergänzende Gemeinschafts- und Beteiligungsangebote

Schwerpunkt 3: Funktion/Architektur

- i. Nutzungsvielfalt
bspw. Grundrissvariabilität, Spektrum an Wohnungsgrößen, Gemeinschaftsbereiche, Abstellflächen, Barrierefreiheit, Freiraumbezug, Spielflächen, Nutzungsmischung/Wohnform
- j. Architektur und Gestaltungsqualität
bspw. Architektur und Haustyp, Fassadengestaltung, Individualität der Gestaltung, Außenwirkung und Identifikationspotenzial, Einhaltung Vorgaben Denkmalschutz, Umgang mit Um-/Nachnutzung von bestehenden Gebäuden

Schwerpunkt 4: Ökologie/Energie/Verkehr

- k. Mobilitätskonzept
bspw. Gutachtenvergabe, Gemeinschaftliche Mobilitätsangebote
- l. Energieeinsparung
bspw. erhöhte Energieeffizienz von Gebäuden, Anwendung neuer Technologien
- m. Energieversorgung
bspw. Prüfung Fernwärmeanschluss durch Abwasserwärme oder erneuerbare Energien
- n. Klimaanpassung
bspw. Berücksichtigung kleinklimatischer Auswirkungen, Frischluftschneisen, Starkregenvorsorge, Begrünung, sommerliche Verschattung, Erhaltung von Grünflächen und Nutzbarkeit von Freiflächen
- o. Ökologisches Bauen
bspw. Baustoffrecycling, Gütesiegel/Zertifizierung, Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

V. Vermarktung, Bewertung und Kaufpreis

Die Vermarktung eines städtischen Grundstückes nach Konzeptqualität erfolgt auf Grundlage eines ämterübergreifenden Verwaltungsvorschlags und durch den Beschluss des Stadtrates oder aber aufgrund des Beschlusses des Stadtrates, der abweichend vom Vorschlag der Verwaltung, für die Vermarktung einer Liegenschaft diese Richtlinie für anwendbar erklärt.

Die Ausschreibung von Grundstücken, die im Rahmen von Konzeptvergaben vermarktet werden, findet in der Regel über einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten statt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die fristgerecht eingereichten und den Anforderungen entsprechenden Angebote durch die Verwaltung auf Grundlage der Bewertungsmatrix ausgewertet.

Als Mindestgebot für den Kaufpreis ist der aktuell ermittelte Verkehrswert zwingend abzugeben. Darüber hinausgehende Preisangebote werden bis maximal 30 Prozent in die Bewertung eingehen. Das Bestgebot erhält dabei die volle Punktzahl und alle weiteren einen prozentualen Anteil zum Bestgebot.

VI. Darstellung des Verfahrens zur Grundstücksvergabe

Grundsätzlich erfolgt die Konzeptvergabe in mehreren Schritten. Hierzu zählen der Beschluss zur Ausschreibung eines städtischen Grundstücksangebotes, das Auswahlverfahren und die spätere Reservierung.

Die Vergabe eines Grundstücks erfolgt auf der Grundlage von im Vorfeld hinsichtlich Inhalt und Gewichtung definierter Qualitätskriterien. Diese leiten sich von der

Fortsetzung von Seite 8

in der Anlage beigefügten Bewertungsmatrix (Muster) ab und setzen sich aus den Schwerpunkten Wohnungspolitik, Städtebau/Quartier, Funktion/Architektur und Ökologie/Energie/Verkehr (siehe oben) zusammen. Die Auswahlkriterien sind im Rahmen der Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen offen zu legen. Hierbei ist darzustellen, welches Kriterium mit welcher Gewichtung Eingang findet und mit welcher Gewichtung das Preisangebot berücksichtigt wird.

Nach der Bieterauswahl erfolgt gegebenenfalls zunächst eine Reservierung des Grundstücks, um die im Angebot dargestellten Qualitäten in weiteren Arbeitsschritten zu realisieren. Anschließend kann der Kaufvertrag aufgesetzt werden und die notarielle Beurkundung erfolgen.

VII. Ausnahmeregelungen für Gemeinschaftswohnformen

Bei sich für Gemeinschaftswohnformen (kooperative Wohnformen) eignenden Grundstücken ist eine weitere Alternative eine Konzeptvergabe auf Grundlage des aktuellen Verkehrswertes. In diesem Fall erfolgt die Vermarktung des Grundstücks ausschließlich nach Qualitätskriterien. Grundvoraussetzung ist dabei unter anderem die Anerkennung des Kaufpreises (Verkehrswert).

Kooperative Wohnformen sind hierbei Gemeinschaften, die in Form von gemeinschaftlichem oder genossenschaftlichem Eigentum organisiert sind. Der Gemeinschaftszweck ist die Schaffung von selbstgenutztem und verwaltetem Wohnraum (zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nachweislich mindestens 75-prozentige Auslastung des Gebäudes). Die Auswahl der Bewerber erfolgt aufgrund der in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie dargestellten Bewerbermatrix.

VIII. Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 01.12.2020

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept

Muster

Bewertungsmatrix zur Erfurter Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept

I. Wohnungspolitische Kriterien max. Punkte

Zusätzliche Wohnraumförderung

bspw. Höhe der Quote geförderter Wohnungen, Länge der Bindungen für Miethöhe, Höhe der Miete

Preisgedämpfter (Miet-) Wohnungsbau

Mietpreisbindungen, bspw. Begrenzung der Umwandlung von Miete in Eigentum, Begrenzung der Mietanpassung und Wiedervermietungsmiete

Zielgruppen/Organisationen

bspw. Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Seniorinnen/Senioren, Menschen mit Behinderungen, anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende, Baugemeinschaften (Eigentum) sowie Genossenschaften

Gemeinschaftsorientierung

bspw. integrative Wohnformen, Mehrgenerationen-Wohnen, Wohngruppen- Modelle

II. Städtebauliche und quartiersbezogene Kriterien max. Punkte

Verfahren zur Qualitätssicherung

bspw. Gutachterverfahren, Wettbewerb, Einhaltung von vorlaufenden Qualifizierungsverfahren

Städtebauliche Qualität und Freiraumgestaltung

bspw. Umgang und Berücksichtigung angrenzender Bestandsgebäude/Planungen, Einfügen in das städtebauliche Umfeld, Qualität der Erschließung und Anordnung/Unterbringung der Stellplätze, Qualität der Freiraumplanung

Integration in das Quartier

bspw. Gestaltung öffentlich zugänglicher Räume, nachbarschaftswirksame/stadtteilbezogene Maßnahmen, Bereitstellen von Infrastrukturen, Nutzungsmischung

Soziales Konzept

bspw. Einbindung in das Umfeld, Infrastrukturangebote, Integrationsleistungen, ergänzende Gemeinschafts- und Beteiligungsangebote

III. Funktionale und architektonische Kriterien max. Punkte

Nutzungsvielfalt

bspw. Grundrissvariabilität, Spektrum an Wohnungsgrößen, Gemeinschaftsbereiche, Abstellflächen, Barrierefreiheit, Freiraumbezug, Spielflächen, Nutzungsmischung/Wohnformen

Architektur und Gestaltungsqualität

bspw. Architektur und Haustyp, Fassadengestaltung, Individualität der Gestaltung, Außenwirkung und Identifikationspotential, Einhaltung Vorgaben Denkmalschutz, Umgang mit Um-/Nachnutzung von bestehenden Gebäuden

IV. Ökologische, energetische und verkehrsbezogene Kriterien max. Punkte

Mobilitätskonzept

bspw. Gutachtenvergabe, gemeinschaftliche Mobilitätsangebote

Energieeinsparung

bspw. erhöhte Energieeffizienz von Gebäuden, Anwendung neuer Technologien, solarenergetische Optimierung

Energieversorgung

bspw. Prüfung Fernwärmeanschluss, Nutzung Abwasserwärme oder erneuerbare Energien

Klimaanpassung

bspw. Berücksichtigung kleinklimatischer Auswirkungen, Frischluftschneisen, Starkregenvorsorge, Begrünung, sommerliche Verschattung, Erhaltung von Grünflächen und Nutzbarkeit von Freiflächen

Ökologisches Bauen

bspw. Baustoffrecycling, Gütesiegel/Zertifizierung, Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

V. Kaufpreis max. 30 Punkte

Das Bestgebot erhält die volle Punktzahl, alle weiteren einen prozentualen Anteil zum Höchstgebot.

Gesamtpunktzahl: max. 100 Punkte

Anlage 2 der Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept

Muster

Bewertungsmatrix zur Erfurter Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept für kooperative Wohnformen

Bewertungskriterium max. Punkte

Plausibilität der wirtschaftlichen Tragfähigkeit

bspw. tragfähiges Finanzierungskonzept, Kalkulation dauerhaft leistbaren Mietzinses für Mitglieder

Vielfalt an Wohn- und Nutzungsformen

Bspw. Gemeinschaftsräume, Wohnungen für unterschiedliche Familiengrößen, WGs

Integration in das Quartier

bspw. Gestaltung öffentlich zugänglicher Räume, nachbarschaftswirksame/stadtteilbezogene Maßnahmen, Bereitstellen von Infrastrukturen, Nutzungsmischung

Soziales Konzept

bspw. Einbindung in das Umfeld, Infrastrukturangebote, Integrationsleistungen, ergänzende Gemeinschafts- und Beteiligungsangebote

Soziale Inklusion

bspw. Mehrgenerationenwohnen, Barrierefreiheit, Wohnungen für Menschen mit Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt sowie für Menschen in Rehabilitationsmaßnahmen

Ökologische, energetische und verkehrsbezogene Kriterien

Gesamtpunktzahl: max. 100 Punkte

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1514/20

der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2020

2. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 2. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage zur Drucksache 1514/20**2. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt****Artikel 1: Änderung**

Ehrenamtliches Engagement ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar und kann nicht hoch genug öffentlich gewürdigt werden.

Insbesondere in den Bereichen:

- Bildung,
- Brandschutz- und Katastrophenschutz,
- Denkmalschutz,
- Gesundheit,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Kultur,
- Soziales, Senioren
- Sport
- Umwelt-, Natur- und Tierschutz

ergänzt ehrenamtliches Engagement der Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchgemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen in unserer Stadt und ist Ausdruck einer Vielfalt von Einzelaktivitäten zur Stärkung des Gemeinwesens.

Durch einen Ehrenamtsbeirat der Landeshauptstadt Erfurt sind die gemeinnützig ehrenamtlich tätigen Vereine und Verbände, mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt an der Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Erfurt aktiv beteiligt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Erfurt würdigt und fördert ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung in der jeweils gültigen Fassung und der Vorgaben dieser Verwaltungsrichtlinie.

2. Zielstellung

Die Landeshauptstadt Erfurt fördert insbesondere mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ehrenamtliches Engagement in und für die Stadt Erfurt. Dabei werden insbesondere entsprechend der Vergabe-

grundsätze Pkt. 2 der Thüringer Ehrenamtsstiftung gefördert:

- besondere Maßnahmen zu finanzieren, um Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern,
- Veranstaltungen durchzuführen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
- individuelle Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise vorzunehmen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit zu unterstützen,
- ehrenamtlich Tätigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind, anzubieten,
- die Entwicklung und die Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Modellprojekte zu fördern,
- das ehrenamtliche Engagement älterer Arbeitsloser zu honorieren,
- sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern.

3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Würdigung/Förderung**3.1**

Die zu würdigenden Ehrenamtlichen bzw. die zu fördernden gemeinnützigen Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchgemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen müssen ihren Wohnsitz/Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben und deren ehrenamtliches Engagement muss auf die Landeshauptstadt Erfurt bezogen sein. Ausnahmen in Bezug auf den Wohnsitz/Sitz sind möglich, wenn sich die Ehrenamtlichen bzw. die Vereine, Verbände, Kirchgemeinden oder Bürgerinitiativen in besonderer Weise um das Gemeinwesen der Landeshauptstadt Erfurt verdient gemacht haben.

3.2

Mit den Maßnahmen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen gemeinnützige Ziele verfolgt und die Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird. Auslagererstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3.3

Der Umfang der Würdigung und Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.4

Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Landeshauptstadt Erfurt ist ausgeschlossen.

4. Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel**4.1**

Die jährlich zur Verfügung stehenden Zuwendungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung können verwendet werden für:

4.1.1

Auszeichnung und Würdigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ehrenbrief der Landeshauptstadt Erfurt nebst Ehrengabe, der Ehrenamtskarte oder der Teilnahme an der Ehrenamtsfeier.

Diese besondere Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt auf Vorschlag der Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchgemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen sowie Einzelpersonen etc. nach den bekannten Kriterien:

- ehrenamtlich tätig 1 – 5 Jahre -> Einladung und Teilnahme an Ehrenamtsfeier
- ehrenamtlich tätig bis 10 Jahre -> Ausreichung Ehrenamtskarte
- ehrenamtlich tätig mehr als 10 Jahre -> Erhalt des Ehrenbriefes nebst Ehrengabe

Umfangreiche aussagefähige Vorschläge hierzu müssen mit einer ausreichenden Begründung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Dezernat 01
Beauftragte(r) für Ortsteile
und Ehrenamt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

eingegangen sein.

4.1.2

Auslobung eines Ehrenamtspreises zur Würdigung von aktuellen Projektthemen und Maßnahmen, die

- insbesondere Menschen für das Ehrenamt gewinnen und/oder motivieren,
- breite Beteiligungsorientierung,
- Übertragbarkeit der Inhalte der Projekte/Maßnahmen.

Dabei ist pro Preisvergabe ein Preisgeld bis max. 1.000,00 EUR möglich.

Die Würdigung/die Ausreichung des Ehrenamtspreises erfolgt im angemessenen Rahmen anlässlich der jährlichen Ehrenamtsfeier der Landeshauptstadt Erfurt.

Vorschläge der Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchgemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen sowie Einzelpersonen können bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Dezernat 01
Beauftragte(r) für Ortsteile
und Ehrenamt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

abgegeben werden.

4.1.3

Eine jährliche Festveranstaltung mit Empfang für Ehrenamtliche.

Vorschläge zur Teilnahme

Können durch Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchgemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen

Fortsetzung von Seite 10

und Institutionen sowie Einzelpersonen etc. bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Dezernat 01
Beauftragte(r) für Ortsteile
und Ehrenamt
Fischmarkt1
99084 Erfurt

abgegeben werden.

4.1.4
Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Ehrenamtliche.

4.1.5
Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit.

4.1.6
Förderung von Projekten/Maßnahmen, die der Würdigung von Ehrenamtlichen dienen. Hierunter fällt auch die Förderung von Modell-Projekten sowie Projekten, die der Vernetzung von ehrenamtlicher Arbeit dienen.

4.2
Die Punkte 4.1.4 – 4.1.6 sind bei den Ausgaben untereinander deckungsfähig.

5. Verfahren, Form, Art, Umfang der Zuwendungen

5.1
Die Zuwendung wird im Rahmen der Maßnahmeförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Antrag gewährt.

5.2
Schriftlicher Antrag

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, die gefördert werden soll,
- die begehrte Fördersumme,
- eine Erklärung des Vorstandes oder des Geschäftsführers über die Anzahl der Vereins-, Verbands-, Institutionsmitglieder und die Anzahl der dort gemeinnützig ehrenamtlich Engagierten,
- eine Erklärung des Vorstandes oder des Geschäftsführers, dass für die vorbeschriebene Maßnahme keine weitere Förderung (Doppelförderung) beantragt bzw. in Anspruch genommen wird,
- die Unterschrift des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung.

5.3
Der Förderantrag ist bis zum 31.12. für das Folgejahr bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Dezernat 01
Beauftragte(r) für Ortsteile

und Ehrenamt
Fischmarkt1
99084 Erfurt

einzureichen.

5.4
Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Erfurt.

6. Verwendungsnachweis/Zuständigkeiten

6.1
Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung in Form eines qualifizierten Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist als zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht entsprechend dem von der Bewilligungsbehörde ausgegebenem Formular zu führen.

6.2
Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Ein Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe der Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen.

6.3
Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6.4
Als Ansprechpartner für die Thüringer Ehrenamtsstiftung und als koordinierende Stelle für die Stadtverwaltung Erfurt fungiert der/die Ehrenamtsbeauftragte(r). Durch diese Stelle erfolgen jährlich der Fördermittelantrag, der Mittelabruf sowie die Übermittlung der Verwendungsnachweise an die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

7. Ehrenamtsbeirat

7.1 Aufgaben des Ehrenamtsbeirates
Der Ehrenamtsbeirat berät alle eingegangenen Anträge einschließlich Würdigung der Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchengemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen sowie Einzelpersonen etc. auf Zuwendungen aus den Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung die die Verwaltung in entsprechender Form und Übersicht rechtzeitig vorlegt und unterbreitet dem Oberbürgermeister Vorschläge zur Entscheidung.

- 7.1.2**
Mitglieder des Ehrenamtsbeirates sind:
- der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, in dessen Vertretung ein von ihm Beauftragter,
 - ein Vertreter Naturschutzbeirat,
 - ein Vertreter Stadtfeuerwehrverband,
 - ein Vertreter des Gremium der Kreiselternsprecher,
 - ein Vertreter der AG der Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
 - ein Vertreter des Stadtjugendringes,

- ein Vertreter des Stadtsportbundes,
- ein Vertreter des Behindertenbeirates,
- ein Vertreter des Seniorenbeirates,
- ein Vertreter des Ausländerbeirates,
- ein Vertreter des Denkmalbeirates, ein Vertreter des Kulturbeirates,
- ein Vertreter des Verbandes der Kleingärtner,
- ein Vertreter des zuständigen Bereiches der Stadtverwaltung Erfurt,
- ein Vertreter der BürgerStiftung Erfurt,
- ein Vertreter der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen Erfurt des Selbsthilfeschusses (KISS),
- ein Vertreter des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK) Kreisverband Erfurt.

7.1.3
Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ehrenamtsbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von der, in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt festgelegten Höchstbeträge mit Bezug auf § 15 Abs.5.

7.1.4
Der Ehrenamtsbeirat regelt seine Arbeit durch die Geschäftsordnung.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit wird zentral durch die Verwaltung organisiert.

9. Änderung der Richtlinie

Die Verwaltungsrichtlinie kann nur durch Beschluss des Stadtrates geändert werden. Bei der Erarbeitung von Änderungen der vorliegenden Verwaltungsrichtlinie ist der Ehrenamtsbeirat beratend zu beteiligen.

Artikel 2: Inkrafttreten

10. Inkrafttreten

Die Verwaltungsrichtlinie zur Förderung des gemeinnützigen Ehrenamtes in der Stadt Erfurt tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 18.12.2020

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH zeigt hiermit an, dass der Jahresabschluss 2019 beim elektronischen Bundesanzeiger offengelegt wurde und dort einzusehen ist.

Gewerbsteuervorauszahlungsbescheide, Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide 2021

In der Sitzung vom 21. September 2016 hat der Stadtrat die „Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt“ beschlossen. Für die Gewerbesteuer ist der Hebesatz analog dem Vorjahr wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	Hebesatz 470 v. H
----------------------	--------------------------

Für die Hundesteuer gilt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 21. Juli 2010 fort. Die ab dem Jahr 2019 versendeten Hundesteuermarken behalten ihre Gültigkeit.

Für die Zweitwohnungssteuer gilt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.11.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung mit Beschluss vom 28.10.2009.

Die Zweitwohnungs-, Hundesteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide behalten für die Folgejahre ihre Gültigkeit. Die Steuer 2021 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Steuerbescheid, wie in dem Feld „Zahlungsplan für die Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten.

Für Steuerpflichtige, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Steuer entsprechend der Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung benannten Konto unter Angabe der im Bescheid aufgeführten Gläubiger-Identifikationsnummer abgebucht.

Erst wenn sich die Steuerfestsetzung ändert, wird ein neuer Bescheid bekanntgegeben. Rückfragen zum Steuerbescheid beantworten die zuständigen Sachbearbeiter in der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, der Stadtverwaltung Erfurt unter der im Steuerbescheid angegebenen Telefonnummer. ■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021

Die Stadtverwaltung Erfurt setzt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für diejenigen Steuer-schuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2020 fest.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2021 für die Grundsteuer A und B haben sich gegenüber dem Jahr 2020 nicht verändert und betragen:

- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550 v. H.
- für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	350 v. H.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Grundsteuer 2021 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Grundsteuerbescheid, wie in dem Feld „Zahlungsplan für die Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten.

Das Bankkonto der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung bei der Commerzbank AG Erfurt lautet wie folgt:

IBAN: DE91 8204 0000 0105 6464 05
BIC: COBADEFFXXX

Geben Sie als Verwendungszweck wie bisher das in Ihrem Bescheid angegebene Kassenzichen an.

Bei Steuerpflichtigen, die am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Erfurt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe oder in der Aufteilung der Fälligkeitsbeträge im Zahlungsplan bei der Grundsteuer werden den einzelnen Steuerschuldner oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt zu richten. Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtkaemmerei@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen den Anforderungen an die Schriftform nicht.

Erfurt, den 01.12.2020

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Erfurt (VLÜA) erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Stadtgebiet Erfurt halten, folgende

Allgemeinverfügung

I. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Thüringer Rinderbeständen nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1 Nummer 2 der BVDV-Ver-

ordnung in der derzeit gültigen Fassung oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 (2) als bestätigter Fall gelten.

- II. Sofern trächtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufweisen; in Rinderbestände in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie vor ihrer Verbringung,
 - a. sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,
 - b. sofern sie weniger als 150 Tage trächtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trächtigkeit gemeinsam gehalten wurden.
- III. Sofern es sich um trächtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt II nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung
 - a. einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen werden und bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
 - b. vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
- IV. Jeder Bestand mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom oder mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, unterliegt einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Nr. 18 TierGesG. Die Verbringungssperre wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Erfurt (VLÜA) aufgehoben, wenn
 - a. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden, und
 - b. alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden, und
 - c. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.
- V. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Ziffer IV können durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Erfurt (VLÜA) in Form einer Einzeltierverbringung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn fol-

Fortsetzung von Seite 12

gende Anforderungen erfüllt sind:

Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf und

- a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
- b. sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.

VI. Zur Überwachung der Freiheit der Thüringer Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung (Fortsetzung von Seite 12) auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil IV Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.

VII. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V wird angeordnet.

VIII. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

IX. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Dr. Kreis
Amtsleiter

Hinweise

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000,00 EUR geahndet.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der kreisfreien Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef114390 sowie zu

den Geschäftszeiten im Sekretariat beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Bekanntgabe des Umwelt- und Naturschutzamtes der Stadt Erfurt über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben Renaturierung des Vieselbachs in der Stadt Erfurt, Gemarkung Vieselbach, Flur 2, Flurstücke 90, 106/21, 106/22 und 106/28.

Auf den o.g. Flurstücken in der Gemarkung Vieselbach beabsichtigt die Stadt Erfurt, Garten- und Friedhofsamt, das Gewässer Vieselbach auf einer Länge von 70 m zu renaturieren. Diese Maßnahme ist Teil der Ausgleichsmaßnahme M13 - „Freibad Vieselbach“ lt. B-Plan LIA 284.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers, die einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) darstellt. Infolgedessen ist eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung durch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Erfurt 18.12.2020

gez. Lummitsch
Amtsleiter

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1585/20
der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 18.11.2020

Wirtschaftsplan 2021 der Kaisersaal Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 der Kaisersaal Erfurt GmbH, Stand 28.08.2020, gemäß Anlage 1 wird festgestellt.

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1586/20
der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 18.11.2020

Wirtschaftsplan 2021 der Erfurter Bahn GmbH

Genauere Fassung:

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 der Erfurter Bahn GmbH, Stand 28.09.2020, gemäß Anlage 1 wird festgestellt.

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1829/20
der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 18.11.2020

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega)

Genauere Fassung:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega) zum 31.12.2020 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt bestellt.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1974/20
der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 18.11.2020

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020 der Kaisersaal Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Kaisersaal Erfurt GmbH einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird die Fundus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schillerstraße 24 in 99096 Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Dezember 2020 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0185/20

der Sitzung des Stadtrates vom 16.12.2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt**Genauere Fassung:**

- 01** Der Jahresabschluss 2019 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt wird mit einer Bilanzsumme von 326.107.951,24 EUR und einem Jahresgewinn von 6.759.616,80 EUR festgestellt.
- 02** Der Jahresgewinn von 6.759.616,80 EUR wird wie folgt verwendet:
- die für das Wirtschaftsjahr 2019 geplante Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3.750.000,00 EUR wird an den städtischen Haushalt abgeführt,
 - die verbleibenden 3.009.616,80 EUR werden in die Allgemeine Rücklage des Entwässerungsbetriebes eingestellt.
- 03** Dem Werkleiter Herrn Martin Höfer wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- 04** Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz sowie des Lageberichtes 2020 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Erfurt bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns kann im Zeitraum vom 18.01.2021 bis 27.01.2021 im Rathaus, Beteiligungsmanagement, Zimmer 123, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt zu den Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auf Grund der aktuellen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0361 655-2801 oder 0361 655-2822 erforderlich. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1191/20

der Sitzung des Stadtrates vom 16.12.2020

Bebauungsplan ALT744 „Andreasviertel“ – Aufstellungsbeschluss**Genauere Fassung:**

- 01** Für den Bereich zwischen Moritzwallstraße, Andreasstraße, Pergamentergasse, Augustinerstraße und Breitstrom/Schmale Gera soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan ALT 744 „Andreasviertel“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Moritzwallstraße (Flurstück 268/1 – Gemarkung Erfurt Nord/ Flur 11 und Flurstück 41/9 – Gemarkung Erfurt Nord/Flur 66)

im Osten: durch die westliche Flurstücksgrenze der Schmalen Gera (Flurstück 2/2 – Gemarkung Erfurt Mitte/ Flur 123), durch die westliche bzw. nördliche Flurstücksgrenze des Venedigs (Flurstücke 112/2, 114/4, 116/3, 113/2 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 123) und durch die westliche Flurstücksgrenze des Breitstroms (Flurstücke 116/4 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 123 und Flurstück 92 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 123)

im Süden: durch die nördliche Flurstücksgrenze der Pergamentergasse (Flurstück 136/3 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 140), durch die westliche Flurstücksgrenze der Michaelisstraße (Flurstück 135/4 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 140) und durch die nördliche Flurstücksgrenze der Augustinerstraße (Flurstück 168/1 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 140)

im Westen: durch die östliche Flurstücksgrenze der Andreasstraße (Flurstück 185 – Gemarkung Erfurt Nord/ Flur 10, Flurstück 1/3 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 139 und Flurstück 1/0 – Gemarkung Erfurt Mitte Flur 140), durch die nördliche Grundstücksgrenze der Glockengasse (Flurstück 29 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 139), durch die östliche Flurstücksgrenze der Glockenquergasse (Flurstück 103 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 139) und durch die südliche Flurstücksgrenze der Webergasse (Flurstück 139/5 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 139)

Nicht Bestandteil des Geltungsbereiches sind die Flurstücke 80/12 – Gemarkung Erfurt Mitte/Flur 140 und 57/6 – Gemarkung Erfurt Nord/Flur 11 (teilweise).

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Dabei werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Die vorhandene Bausubstanz sowie die ablesbare historische Parzellenstruktur sollen erhalten und die historischen straßenbegleitenden Raumkanten gestärkt werden.
- Es sind quartiersverträgliche bauliche Erweiterungsmöglichkeiten zu definieren. Eine substantielle Nachverdichtung im Blockinnenbereich soll dabei ausgeschlossen werden, um zusammenhängende Freiflächen und Grünbereiche zu sichern.
- Die Umnutzung von bestehenden Wohnungen soll ausgeschlossen werden, um die Wohnnutzung im Gebiet zu erhalten.
- Die Umnutzung der gewerblich genutzten Erdgeschosse (wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe etc.) entlang der Andreasstraße, der Pergamentergasse, der Michaelisstraße und der Moritzstraße in Wohnungen, Ferienwohnungen oder Garagen soll ausgeschlossen werden, um die gebietspezifische Nutzungsmischung zu sichern.
- Über den geschützten Bestand hinausgehende Freisitzbewirtschaftungen durch Schank- und Speisewirtschaften in den Blockinnenbereichen sollen ausgeschlossen werden, um die Wohnruhe zu gewährleisten.

- Über den geschützten Bestand hinausgehende oberirdische Stellplätze und Garagen im Blockinnenbereich sollen ausgeschlossen werden, um die Wohnruhe zu gewährleisten und die Versiegelung zu vermindern
- Bestehende Wegeverbindungen und Grünverbindungen sollen gesichert und gestärkt werden.
- Der Uferbereich des Breitstroms und der Schmalen Gera soll als Grünstreifen erhalten und gestärkt werden. Eine weitere uferseitige Bebauung, der an den Flusslauf angrenzenden Grundstücke soll ausgeschlossen werden.

- 02** Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

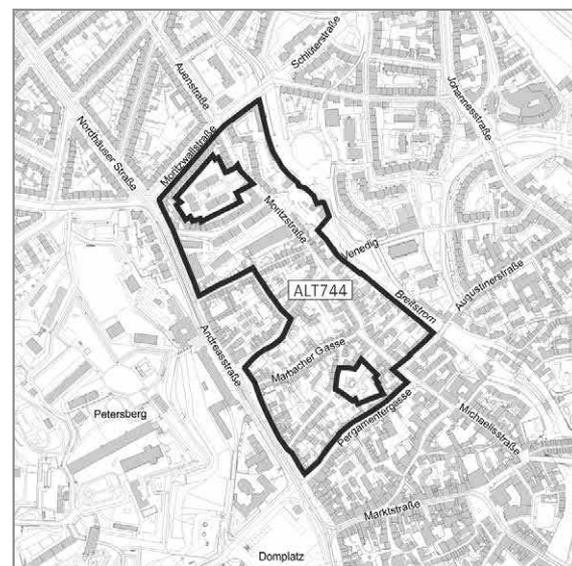
Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit kann sich nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom **vom 25. Januar bis 5. Februar 2021** im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3-Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) unterrichten und zur Planung äußern.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter  www.erfurt.de/ef11560 eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1191/20 ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1316/20
der Sitzung des Stadtrates vom 16.12.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
ROB743 „Zoowohnen“ – Einleitungs- und
Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vor-
entwurfs und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit**

Genauere Fassung:

- 01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 21.04.2020 für das Vorhaben „ZooWohnen – Gemeinschaftliches Wohnen“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.
- 02 Für den Bereich nördlich und westlich des Jakob-Kaiser-Rings soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ROB743 „Zoowohnen“ aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von flächensparenden, verdichteten Wohnungsbau als Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser.
- Schaffung eines Quartierszentrums
- Ermöglichung gemeinschaftlicher Wohnformen
- Vernetzung des neuen Quartieres mit der Umgebung
- Eine möglichst verkehrssarme Erschließung der Wohngebäude
- Schaffung eines Übergangs zwischen bestehenden Siedlungselementen im Osten und Süden
- Sicherung gestalterischer Grundprinzipien für Haupt- und Nebengebäude sowie Freiflächen.
- Qualifizierung des Vorentwurfes bezüglich seiner städtebaulichen und freirauplanerischen Qualität
- Prüfung der Festsetzung von Retentionsgründchern im Sinne der Klimaanpassung

03 Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Entwicklung gemeinschaftlichen Wohnens am Zoo, Erfurt“ in seiner Fassung vom 26.07.2020 (Anlage 2) und die Begründung zum Vorentwurf in der Fassung vom 30.10.2020 (Anlage 3) werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt.

04 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ROB743 „Zoowohnen“ und dessen Begründung durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ROB743 „Zoowohnen“ und dessen Begründung, sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen vom 25. Januar bis 26.

Februar 2021 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 - Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes nach vorheriger Terminabsprache in der Ortsteilbetreuung, Rumpelgasse 1 in Erfurt (Kontakt: 0361 655-1051) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Siehe Beschlusspunkt 02.
Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

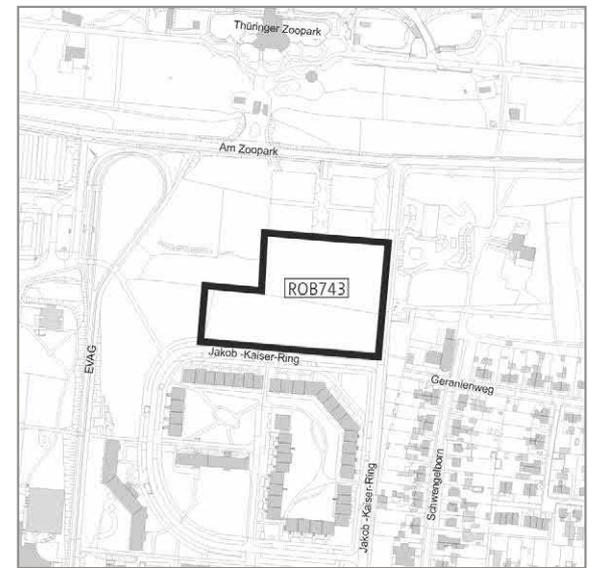
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1316/20

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1350/20
der Sitzung des Stadtrates vom 16.12.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
LOV658 „Wohnbebauung Braugoldareal“
– Billigung des Entwurfs und öffentliche
Auslegung**

Genauere Fassung:

- 01 Die Zwischenabwägung zu einem Teil der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV658 „Wohnbebauung Braugoldareal“ in seiner Fassung vom 01.10.2020 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3.1) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.
- 03 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung werden nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV658 und dessen Begründung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen vom 25. Januar bis 26. Februar 2021 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 - Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Fortsetzung von Seite 15

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformati-
onsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914;

➔ baufinfo@erfurt.de)

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter
➔ www.erfurt.de/ef11560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- städtebauliche und freiraumplanerische Neuordnung des Areals der ehemaligen Brau Goldbergerei
- Schaffen von Raumkanten (straßenseitige Baufluchten) zur Einbindung des Areals in das städtebauliche Gesamtgefüge (Quartiersbildung)
- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden als Geschosswohnungsbau
- Sicherung einer quartiersverträglichen Bebauung im Blockinnenbereich durch maßstäbliche Baustrukturen
- teilweiser Erhalt und Umnutzung der denkmalgeschützten Bausubstanz
- Sicherung der Wohn- und Aufenthaltsqualität für die bestehende angrenzende sowie geplante Wohnbebauung
- Sicherung einer hohen Freiraumqualität im Rahmen eines zu erstellenden Freiflächenkonzepts
- Sicherung der erforderlichen Flächen für den ruhenden Verkehr (Tiefgaragen)

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformati-
onsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter ➔ www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

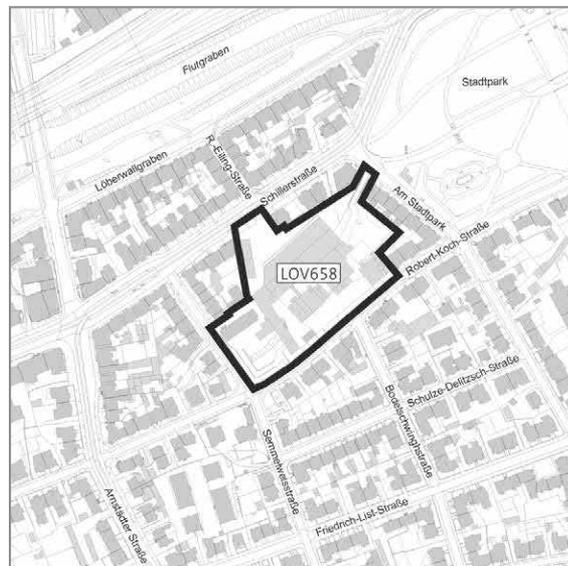
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren

nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

gez. A. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1350/20

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2435/20

der Sitzung des Stadtrates (Wahl des/der hauptamtlichen Beigeordneten für Bau, Wirtschaft und Verkehr) vom 16.12.2020

Wahl des/der hauptamtlichen Beigeordneten für Bau, Wirtschaft und Verkehr**Genaue Fassung:**

Herr Matthias Bärwolff wird zum hauptamtlichen Beigeordneten (Geschäftsbereich Bau, Wirtschaft und Verkehr) gewählt.

gez. A. Bausewein

Oberbürgermeister

**Tierseuchenbekämpfung
Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4
ThürVwVfG**

An alle Einwohner der Orts-/Stadtteile Kühnhausen, Sulzer Siedlung, Stotternheim, Schwerborn, Gispersleben, Roter Berg, Hohenwinden, Johannesvorstadt, Frienstedt, Ermstedt, Gottstedt

Bekämpfung der Geflügelpest**Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung**

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln in den in der Anlage ausgewiesenen ornithologischen Risikogebieten im
 - a) Ortsteil Kühnhausen
 - b) Ortsteil Sulzer Siedlung
 - c) Ortsteil Stotternheim
 - d) Ortsteil Schwerborn
 - e) Ortsteil Gispersleben

- f) Ortsteil Roter Berg
- g) Stadtteil Hohenwinden
- h) Ortsteil Johannesvorstadt
- i) Ortsteil Frienstedt
- j) Ortsteil Ermstedt
- k) Ortsteil Gottstedt

die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

2. Alle Geflügelhalter im Stadtgebiet Erfurt und in den Ortsteilen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt, Tel.-Nr.: 0361 655 1380, FAX: 0361 655-1399, E-Mail: ➔ veterinaeramt@erfurt.de anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in der Nummer 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird am Freitag, den 08.01.2021 wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse ➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

(Siegel)

Dr. Kreis

Amtsleiter

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der kreisfreien Stadt Erfurt unter ➔ www.erfurt.de/ef137573 sowie zu den Geschäftszeiten im Sekretariat beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Wahlhelfer gesucht!

Die Stadt Erfurt sucht für die Besetzung der Wahllokale und Briefwahlvorstände für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag und für die am 26.09.2021 stattfindende Bundestagswahl zahlreiche Wahlhelfer.

Die Organisation der beiden Wahlen stellt unter anderem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine große Herausforderung dar. Ich bitte Sie, sich als Wahlhelfer zu engagieren und somit eine erfolgreiche Durchführung der Wahl zu gewährleisten.

Als Wahlhelfer sind Sie nicht allein, sondern Sie sind in einem Team mit weiteren Wahlhelfern tätig. Sie sichern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Durchführung der Wahlhandlung für Wählerinnen und Wähler ab.

Im Wahllokal regeln Sie je nach Funktion den Zugang zum Wahlraum, geben die Stimmzettel aus, prüfen die Wahlbenachrichtigungen und sorgen für die Einhaltung der geheimen Wahl. Zudem stellen Sie sicher, dass keine unbefugte Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler erfolgt. Nach Schließung der Wahllokale zählen Sie mit den anderen Wahlhelfern die Stimmzettel aus und ermitteln das Ergebnis für Ihren Wahlbezirk.

Die Tätigkeit im Briefwahlvorstand beinhaltet die Prüfung der eingereichten Briefwahlunterlagen, so zum Beispiel die Gültigkeit des Wahlscheins. Auch hier müssen nach der Schließung der Wahllokale die Stimmzettel ausgezählt und das Ergebnis festgestellt werden.

Es besteht natürlich auch die Möglichkeit Pausen zu machen. Die entsprechende Einteilung nimmt der Wahlvorsteher am Wahltag vor. Zur Stimmauszählung muss der Wahlvorstand dann wieder vollständig anwesend sein.

Die Wahlhelfer erhalten im Vorfeld ein fundiertes Wissen, dass Sie befähigt, den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlhandlung zu gewährleisten.

Für die Wahlvorstände wird es selbstverständlich ein Hygienekonzept und -maßnahmen zum Schutz der Wählerinnen und Wähler, der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie der Einrichtung selbst, in welcher das Wahllokal eingerichtet wird, geben.

Für Ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten Sie eine Entschädigung. Als Grundbetrag erhalten Sie 50 Euro. Weitere Informationen zur Wahlhelfertätigkeit, zur Entschädigung und zu weiteren Zuschlägen erhalten Sie im Internet unter: www.erfurt.de/wahlhelfer.

Hat dieser kurze Beitrag Sie überzeugt? Dann füllen Sie bitte die Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand zu den Wahlen im Jahr 2021 aus. Sie finden das Formular als ausfüllbare online-Variante im Internet ebenfalls unter www.erfurt.de/wahlhelfer.

Falls Sie nicht die Möglichkeit haben, das Formular online auszufüllen, nutzen Sie die in diesem Amtsblatt abgedruckte Bereitschaftserklärung und senden diese an die:

Stadtverwaltung Erfurt
Wahlhelfereinsatz
99111 Erfurt

Haben Sie noch Fragen?
Dann wenden Sie sich an die Mitarbeiter des Wahlhelfereinsatzes unter:
Tel.: 0361 655-1988/1989
E-Mail: wahlhelfer@erfurt.de

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung, um die Durchführung der Wahlen sicherzustellen.

Norman Bulenda
Kreiswahlleiter
www.erfurt.de/wahlhelfer

Personal- und Organisationsamt Wahlhelfereinsatz



Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand zu den Wahlen im Jahr 2021

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon privat *	Telefon dienstlich *	Telefon mobil *
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		

* Bitte geben Sie vorrangig die Telefonnummern an, unter denen Sie vor der Wahl tagsüber und am Wahltag erreichbar sind.

Ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.

Ja, als: _____ Nein.

Ich bin beim Land Thüringen beschäftigt und arbeite in folgender Landesbehörde:

Ich bin bei der Stadtverwaltung Erfurt beschäftigt und arbeite in folgender Struktureinheit:

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand:

zur Wahl zum **8. Thüringer Landtag**. zur **Bundestagswahl am 26.09.2021**.

Wenn möglich, möchte ich in folgender Funktion eingesetzt werden:

Ihren nachstehenden Wünschen zum Einsatzwahllokal wird so weit wie möglich entsprochen:

Ich möchte möglichst in meiner Wohnungsnähe eingesetzt werden.

Ich möchte möglichst in folgendem Wahllokal eingesetzt werden:

Ich möchte möglichst gemeinsam mit folgenden Personen eingesetzt werden:

Gilt nur für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt:

Gemäß § 3 (2) b) der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 19.10.2020 beantrage ich hiermit eine **Wahlhelferentschädigung als Bürger** gemäß § 3 (2) a) dieser Satzung. **Damit entfällt für mich der Freizeitausgleich.**

Unterrichtung:

Gegen die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten für künftige Wahlen besteht gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch kann schriftlich bei den Mitarbeitern des Wahlhelfereinsatzes unter u. g. Anschrift eingelegt werden.

Unterschrift _____

Datum _____

11-04.02
01.21
© Stadt Erfurt

Sie erreichen uns:
Tel. 0361 655-1988
Tel. 0361 655-1989

Hausanschrift:

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt, Wahlhelfereinsatz,
99111 Erfurt

Online:
E-Mail: wahlhelfer@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef110944

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Amt für Soziales** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Amtsleiter (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. ein Hochschulabschluss (Diplom(Uni) oder Master) in der Fachrichtung Verwaltungswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre
- eine mindestens 3-jährige Führungs- und Leitungserfahrung
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte in Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- ausgeprägte Führungskompetenz
- umfassende Kenntnisse des Sozialrechts, des Arbeits-, Dienst- und Tarifrechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts sowie des Ordnungswidrigkeiten- und Strafprozessrechts
- einschlägige Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere SGB und die entsprechenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, BGB, ThürKO, ThürKAG, ThürVWKostG, ThürGemHV, Arbeitsrecht, TVöD, ThürPersVG sowie Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften
- Belastbarkeit, Kundenorientierung und ein tiefgehendes fachliches Wissen
- die Fähigkeit zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter sowie ein gutes Vermögen zur Umsetzung von Zielen und Aufgaben

Bewertung: Beschäftigte: E 15 TVöD

Beamte: A 16 BesO des ThürBesG

Bewerbungsfrist: 31. Januar 2021

(Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten, auf den nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz ohne weitere Auswahlentscheidung, eine Beförderung bis in das Amt eines Leitenden Stadtverwaltungsleiters (BesGr. A16 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.)

Im **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachgebietsleiter/Wachvorsteher (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung

- Fahrerlaubnis Klasse B
- 2. Wünschenswert sind:**
- eine ausgeprägte Führungskompetenz
 - anwendungsbereite Kenntnisse der Dienst- und Einsatzstrukturen der Gefahrenabwehrbehörden sowie der Standard- und fachspezifischen Software
 - umfassende feuerwehrtechnische Kenntnisse hinsichtlich Taktik und Technik
 - eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
 - einschlägige Kenntnisse über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere ThürBKG, ThürFwOrgVO, ThürKatSVO, ThürRettG, LRDP, FwDV, UVV, VwVfG, BeamStG, ThürBG, ThürAzVO, ThürUrlV, ThürMVerVO, ThürPersVG sowie Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
 - Motivation und Förderung der Mitarbeiter, Planungsvermögen, Konfliktfähigkeit, Entschlusskraft, sowie das Herstellen von Transparenz über Ziele und Leistungserwartungen

Bewertung: A 12 gD BesO des ThürBesG

Bewerbungsfrist: 22. Januar 2021

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) DV-Organisation (Kennziffer: 11 – bitte in der Bewerbung angeben!)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung (Wirtschafts-)Informatik oder in einer vergleichbaren Fachrichtung

2. Wünschenswert sind:

- berufspraktische Erfahrungen im DV-Projektmanagement, insbesondere bei der Administration von Anwendungen, in der Anwendungsentwicklung (Programmierung), bei der Administration von Systemen und Datenbanken sowie in der Nutzerbetreuung
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, speziell des Datenschutzrechts
- Belastbarkeit, Engagement, Flexibilität, hohe Auffassungsgabe und analytische Fähigkeiten

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 29. Januar 2021

Im **Amt für Soziales** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Hauptsachbearbeiter (m/w/d) Hilfe zur Pflege

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung, der abgeschlossene Fortbildungslehrgang II (FL II) oder ein Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten mit einer Bewer-

tung nach mindestens E 9b/ E9c TVöD in der öffentlichen Verwaltung

- mindestens dreijährige nachgewiesene Berufserfahrung in einer Tätigkeit nach den Sozialgesetzbüchern I bis XII in der öffentlichen Verwaltung

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere des SGB XII sowie der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. SGB I-XII und BGB
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- eine hohe psychische Belastbarkeit und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- eine selbstständige Arbeitsweise, Planungsvermögen und Verantwortungsbereitschaft
- breit aufgestelltes fachliches Wissen sowie Einfühlungsvermögen

Bewertung: Beschäftigte: E 10 TVöD

Beamte: A 11 BesO des ThürBesG

Bewerbungsfrist: 29. Januar 2021

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten, auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines/einer Stadtamtmanns/Stadtamt-frau (BesGr. A11 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet. Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren. Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. ■

Ende der Ausschreibungen

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am 29. Januar 2021. ■

Information für Grundstückseigentümer zur Abfrage für die ab 2022 geplante Neuregelung der Abfallgebühren für die Erfurter Haushalte

Wie im Amtsblatt vom 20. November 2020 angekündigt, erhielten die Eigentümer von Wohngrundstücken in der Stadt Erfurt bzw. deren Bevollmächtigte kürzlich eine schriftliche Information vom Umwelt- und Naturschutzamt über die geplante Änderung bzgl. der (Abfall-) Grundgebühr für private Haushaltungen – verbunden mit der Bitte um entsprechende Mitwirkung.

Das Umwelt- und Naturschutzamt bittet hiermit nochmals alle Grundstückseigentümer bzw. Hausverwalter, die bislang die Anzahl der privaten Nutzungseinheiten noch nicht dem Umwelt- und Naturschutzamt mitgeteilt haben, dies noch kurzfristig zu tun. Dies würde der Verwaltung weiteren Schriftverkehr bzw. die aufwendige Schätzung der vorhandenen privaten Nutzungseinheiten ersparen.

Zur Erinnerung ist hier noch einmal das Wichtigste kurz dargestellt:

- Die geplante Änderung betrifft nur **private Haushaltungen** und nur die **Grundgebühr**.
- Die Grundgebühr hat nichts mit der Hausmülltonne und der dafür erhobenen Behältergebühr zu tun.
- Weiterhin wird bei der Erhebung der Abfallgebühr neben der Grundgebühr eine Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr richtet sich zukünftig wie bisher nach der Anzahl und Größe der Hausmülltonnen sowie nach dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.
- Derzeit wird die Grundgebühr anhand der Anzahl der Personen berechnet, die auf dem jeweiligen Grundstück wohnen.
- Ab 2022 soll die Grundgebühr nach der Anzahl der privaten Nutzungseinheiten (Wohnungen) berechnet werden, die auf dem Grundstück vorhanden sind.
- Die Anzahl der Personen, die auf dem Grundstück wohnen, ist dann ab 2022 für die Erhebung der Grundgebühr nicht mehr von Bedeutung, d. h. Mitteilungen zur Änderung der Personenzahl sind nicht mehr erforderlich.
- Die Umstellung der Grundgebühr erfordert die einmalige Erfassung der Anzahl aller privaten Nutzungseinheiten/Wohnungen in der Stadt Erfurt.
- Als eine private Nutzungseinheit gilt die Gesamtheit der zu Wohnzwecken bestimmten Räume (inklusive Bad und Küche), die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglicht.

Bitte die Anzahl der Nutzungseinheiten/Wohnungen auf dem übersandten Vordruck eintragen und diesen dann

- per Post an das Umwelt- und Naturschutzamt, Staufenbergallee 18, 99085 Erfurt
- oder per Fax an 0361 655 2819
- oder per E-Mail an abfallabfrage@erfurt.de zurückzusenden.

Die Meldung über die Anzahl der Nutzungseinheiten wird aber auch von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umwelt- und Naturschutzamt telefonisch unter 0361 655-2818 aufgenommen. ■

Mehrweggeschirr auch unter Corona-Bedingungen möglich

Verzicht auf Einweggeschirr leistet Beitrag zum Umweltschutz



Mit der Schließung von gastronomischen Einrichtungen nimmt der Außer-Haus-Verkauf zu – und damit auch das Müllaufkommen durch Einweggeschirr. Kundinnen und Kunden, aber auch Betreiber von Restaurants, Bäckereien und Fleischereien sind verunsichert: Darf unter Corona-Bedingungen und angesichts der damit verbundenen Hygienevorschriften Mehrweggeschirr verwendet werden? Ja, sagt das Erfurter Lebensmittelüberwachungsamt.

Mehrweggeschirr kann benutzt werden, wenn die auch sonst erforderlichen allgemeinen Hygienevorkehrungen beim Umgang mit Lebensmitteln, zum Schutz des Personals und zur Abwicklung des Kassiervorgangs eingehalten werden. Saubere Behälter stellen keine relevante Möglichkeit für die Verbreitung des Coronavirus dar. Mitgebrachte Behältnisse müssen für die jeweiligen Lebensmittel selbstverständlich geeignet und sauber gespült sein. Sie dürfen nur an ausgewiesenen Stellen abgestellt und möglichst wenig berührt werden. Sind die Behälter verschmutzt, müssen sie abgelehnt werden. Außerdem dürfen sie nicht dort, wo die Zubereitung der Lebensmittel erfolgt – also in der Küche selbst – befüllt werden. Die Mitarbeitenden müssen in die Vorgänge genau eingewiesen und geübt sein. Handhygiene ist auch hier von großer Bedeutung.

Praktischer ist es, wenn der Gastronom selbst Mehrwegbehälter im Pfandsystem für seine Speisen anbieten und Kundinnen und Kunden diese gereinigt zurückgeben können. Eine Styroporbox sorgt dafür, dass die mitgenommenen Gerichte heiß zu Hause ankommen.

„Corona ist nicht nur für Menschen, sondern auch für die Umwelt eine enorme Belastung“, so Andreas Horn, Beigeordneter für Sicherheit und Umwelt. „Das Müllaufkommen ist in diesem Jahr signifikant gestiegen. Unsere Bitte daher: Leisten Sie einen Beitrag zum Umweltschutz und verwenden Sie dort, wo es möglich ist, weiterhin Mehrweggeschirr.“ ■

Weihnachtsbaumentsorgung 2021

Wie in jedem Jahr führt die SWE Stadtwirtschaft GmbH im Auftrag der Stadt Erfurt wieder die Sammlung der Weihnachtsbäume im sogenannten Holsystem durch. Die Abholung der Weihnachtsbäume aus den Erfurter Haushalten ist Bestandteil des Leistungspakets der kommunalen Abfallentsorgung und wird durch die Abfallgebühren finanziert. Die ausgedienten Weihnachtsbäume werden in eine Grünabfallkompostierungsanlage geliefert, wo aus ihnen Gütekompost wird.

Die Sammeltour begann am 11. Januar. Erst dann durften

die ausgedienten Weihnachtsbäume am für den jeweiligen Ortsteil genannten Entsorgungstag in den öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden.

Die Weihnachtsbäume bitte ohne Lametta oder sonstigen Baumschmuck ausschließlich am genannten Entsorgungstag bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend vor dem (eigenem) Haus bzw. am Übernahmeplatz der Abfallbehälter hinlegen. Sehr große Weihnachtsbäume (größer 2,50 m) zerkleinern, d. h. in der Mitte teilen. Wer den Abholtermin verpasst hat oder nicht nutzen wollte, muss sich eigenverantwortlich um die ordnungsgemäße Entsorgung seines Weihnachtsbaums kümmern. Es besteht die Möglichkeit, seinen Weihnachtsbaum selbst auf einem der Wertstoffhöfe kostenlos anzuliefern. Des Weiteren ist die Entsorgung über die Biotonne möglich, sofern der Weihnachtsbaum zuvor entsprechend zerkleinert wurde. Ebenso ist eine Verwertung durch Eigenkompostierung erlaubt.

Nach dem Abholtermin dürfen keine Weihnachtsbäume bereitgestellt werden. Die SWE Stadtwirtschaft GmbH ist nicht verpflichtet, später bereitgestellte Weihnachtsbäume abzuholen. Weihnachtsbäume, die nach dem Abholtermin bereitgestellt wurden, sind durch den Verursacher oder den Anschlusspflichtigen (Grundstückseigentümer) aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Die nachfolgend dargestellten Abholtermine für die Weihnachtsbäume sind auch unter www.stadtwerke-erfurt.de/abfallkalender im Online-Abfallkalender zu finden.

Ortsteil	Entsorgungstag
Alach	15.01.2021
Altstadt	15.01.2021
Azmannsdorf	21.01.2021
Bindersleben	18.01.2021
Bischleben-Stedten	19.01.2021
Brühlervorstadt	20./21.01.2021
Büßleben	21.01.2021
Daberstedt	22.01.2021
Dittelstedt	21.01.2021
Egstedt	20.01.2021
Ermstedt	15.01.2021
Frienstedt	18.01.2021
Gottstedt	15.01.2021
Hochheim	19.01.2021
Hochstedt	22.01.2021
Kerspleben	22.01.2021
Linderbach	21.01.2021
Löbervorstadt	18./19.01.2021
Möbisburg-Rhoda	19.01.2021
Molsdorf	20.01.2021
Niedernissa	21.01.2021
Rohda/Haarberg	20.01.2021
Salomonsborn	15.01.2021
Schaderode	15.01.2021
Schmira	18.01.2021
Töttelstädt	15.01.2021
Töttleben	22.01.2021
Urbich	21.01.2021
Vieselbach	22.01.2021
Wallichen	22.01.2021
Waltersleben	20.01.2021
Windischholzhausen	20.01.2021

Zehn Jahre Erinnerungsort Topf & Söhne

Am 27. Januar 2011, dem Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, wurde der Erinnerungsort Topf & Söhne eröffnet. Damit hat die Stadt Erfurt den bis heute einzigen Lern- und Begegnungsort in Europa geschaffen, der auf einem historischen Firmengelände die Mittäterschaft der Industrie an den nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen auf wissenschaftlicher Basis belegt und vermittelt.

In den zehn Jahren beleuchteten viele Sonderausstellungen und hunderte von Veranstaltungen wichtige Aspekte der nationalsozialistischen Geschichte und informierten über die Gefahren von Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus. Die entwickelten Bildungsformate fördern ein kritisches Geschichtsbewusstsein und zeichnen sich durch einen dialogischen und partizipativen Zugang aus. Die Präsenzangebote wurden 2020 durch neu entwickelte Online-Seminare erweitert.

Besonders berührend waren die Begegnungen mit den Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung und Vernichtung. Eine wichtige Wegbegleiterin ist die ungarische Jüdin Éva Fahidi-Pusztai, die im Oktober 2020 ihren 95. Geburtstag beging. Ihr ist die Ausstellung „Evas Apfelsuppe oder Der Duft von Heimat - Eine Hommage an Éva Fahidi-Pusztai und das Leben“ gewidmet, die am 30. Januar eröffnet wird. Nach langem Schweigen ist sie heute eine unersetzbare und berührende Botschafterin der Menschlichkeit. Die Jubiläumsausstellung lässt sie zu Wort kommen und zeigt ihr Leben mit Fotos von Norman Hera, Texten sowie Podcasts von Blanka Weber und einem Film von Eva Stocker.

Der Austausch über zehn Jahre Erinnerungsort Topf & Söhne wird vor allem im digitalen Raum stattfinden. Auf dem Kultur-Instagram-Kanal der Stadt Erfurt (@erfurtkultur) wird 2021 jede Woche ein persönliches Statement gepostet und in zehn Videobotschaften kommen Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, der 2019 verstorbene Ehrenvorsitzende der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen



Die Auschwitz-Überlebende Éva Fahidi-Pusztai und ihr Lebensgefährte Andor András mit Oberkuratorin PD Dr. Annegret Schüle in der Ausstellung „Techniker der ‚Endlösung‘“ im Erinnerungsort

Wolfgang Nossen, der Thüringer Ministerpräsident Bodo Ramelow und weitere Persönlichkeiten zu Wort.

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

Der 27. Januar 2021 selbst wird mit einem stillen Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus am „Stein der Erinnerung“ um 18:30 Uhr im Sorbenweg 7 begangen. Anschließend, um 19 Uhr, findet eine Podiumsdiskussion mit Ministerpräsident Bodo Ramelow, Éva Fahidi-Pusztai (live aus Budapest zugeschaltet), Prof. Dr. Reinhard Schramm, Vorsitzender der jüdischen Landesgemeinde Thüringen, Oberkuratorin Dr. Anne-

gret Schüle und Gedenkstättenpädagogin Rebekka Schubert zum Thema „Durch Erinnerungskultur Gegenwart gestalten und Zukunft denken“ im Live-Stream statt. Die Podiumsdiskussion wird durch ein Grußwort des Oberbürgermeisters Andreas Bausewein und einen Impulsvortrag von Dr. Annegret Schüle eröffnet und von Rikola-Gunnar Lüttgenau, Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, moderiert. Der Live-Stream ist über einen Link unter der Veranstaltungsankündigung im Internet abrufbar.

Die Aufzeichnung kann auch später über diesen Link angesehen werden.

➔ www.topfundsoehne.de

Erfurt präsentieren – erst recht in schwierigen Zeiten

Obwohl im vergangenen Jahr vieles anders war und der Tourismus fortwährend durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt wird, blickt die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) auf einen recht erfolgreichen Sommer zurück.

In diesen Monaten sieht die ETMG ihre Aufgabe vor allem darin, die Landeshauptstadt mit ihrem sympathischen Flair und ihren attraktiven Reise- sowie Tagungsmöglichkeiten sichtbar zu halten. Gerade dann, wenn wieder Veranstaltungen geplant werden, sollen möglichst viele potenzielle Gäste und Kunden Erfurt als möglichen Reise- und Tagungsort im Fokus haben. Es ist für die ETMG weiterhin unerlässlich, die Vielfalt und interessanten Facetten der kulturellen und touristischen Angebote zu bewerben.

So präsentierte das Unternehmen die Besonderheiten der Stadt in den vergangenen Monaten mit zahlreichen Werbemaßnahmen nach außen. Im Sommer startete die Thüringer Tourismus GmbH in Zusammenarbeit mit der

ETMG und weiteren Thüringer Partnern unter dem Motto „Tür an Tür mit Thüringen“ eine bundesweite Kampagne. Das Ziel: Inspiration schaffen und Erfurt als Reiseziel in den benachbarten Bundesländern in den Fokus rücken.



Im Sommer zog es die Touristen zahlreich nach Erfurt – die Stadtführungen fanden unter Corona-Bedingungen statt.

Gerade jetzt gilt es einmal mehr, die Thüringer Landeshauptstadt für die Zeit nach der Corona-Pandemie als attraktives Städtereiseziel Menschen in ganz Deutschland anzubieten. Die ETMG blickt mit viel Zuversicht in das neue Jahr und freut sich schon jetzt auf die Zeit, wenn die wunderschöne Altstadt wieder mit Gästen gefüllt ist.

Auch wenn Erfurt-Liebhaber das sympathische Flair der Landeshauptstadt mit ihrer romantischen Atmosphäre derzeit nicht erleben können, ist es ihnen trotzdem möglich, die Stadt weiterhin über die sozialen Medien, über www.erfurt-tourismus.de und den Newsletter der ETMG zu entdecken. Viele nutzen diese spannenden Seiten, was die hohen Besucherzahlen und Follower widerspiegelt.

Besonders in diesem Jahr rechnet die ETMG pünktlich zur Eröffnung der Bundesgartenschau, dem größten Open-Air-Ereignis von April bis Oktober, mit zahlreichen Gästen.

Neuer Park am ehemaligen Heizkraftwerk freigegeben



Auf dem neuen Inklusionsspielplatz spielen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam.



Ein Fitnessparcours ermöglicht zahlreiche Übungen mit dem eigenen Körpergewicht.

Es ist eine Verwandlung, die größer kaum sein könnte: Noch bis 2015 stand in Gispersleben ein Heizkraftwerk. 14 Jahre zuvor hatten die letzten Lehrlinge das Gebäude, das am Ende zur Ausbildung genutzt wurde, verlassen. Nach 14 Monaten Bauzeit ist die Umgestaltung des Geländes nun abgeschlossen. Aus der Industriebrache ist ein Park zum Erholen, Spielen und Sporttreiben geworden.

Am Mühlgraben wartet ein Inklusionsspielplatz auf Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren. Die Anlage bietet unzählige Spielmöglichkeiten, die auch von Kindern mit körperlichen Einschränkungen genutzt werden können. Ein sogenanntes „integratives Podest“ kann mit dem Rollstuhl befahren werden. Von hier aus können die Kinder mit dem Sandaufzug die passenden Zutaten für einen saftigen „Sandkuchen“ nach oben befördern. Eine große Tafel zum Malen steht ebenso bereit wie verschiedene Steine, die Kinder mit Sehbehinderung ertasten können. Eine Rutsche mit Balancierstrecke, ein Sandbagger, Hängematten und eine Nestschaukel ma-

chen den Platz zu einer Abenteuerlandschaft, in der Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen. Ergänzt wird die Anlage durch ein Karussell, das auch von Rollstuhlfahrern befahren werden kann – ein Kunststoffbelag, der gleichzeitig als Fallschutz dient, macht es möglich. Mit dem Rollstuhl genutzt werden kann auch die neue Trampolinlandschaft. Eines der Felder ist speziell für Rolli-Fahrer angelegt.

Wenige Meter entfernt finden Fitness-Fans vermutlich ihren neuen Lieblingsplatz in der Geraue: Hier steht eine Gerätstrecke eines niederländischen Herstellers, gebaut aus recyceltem Edelstahl – vandalismussicher, so das Versprechen. Die Sportgeräte ermöglichen verschiedene Übungen mit dem eigenen Körpergewicht, die kaum einen Muskel untrainiert lassen. Wer die Sportbegeisterten lieber beobachten möchte, kann das von der Hängematter aus tun.

Gebettet sind die Anlagen in eine Hügellandschaft, die aus 3.300 Kubikmeter Boden modelliert wurde. Knapp 260 Bäume wurden auf dem einst kargen und flachen

Areal gepflanzt, dazu fast 6.000 Stauden, Blumenzwiebeln für rund 40.000 Frühblüher wurden gesteckt.

Sobald auch im benachbarten Kilianipark die Schönheitskur beendet ist, hat ein ganzer Grünzug ein neues Gesicht gewonnen – und ein Ortsteil an Lebensqualität. Bereits 2016 hatte der Freistaat das Gisperslebener Wehr abgerissen und eine Flussschleife neu angelegt. Ein großer Teil der Fernwärmeleitungen wurde unter die Erde gebracht, der Mühlgraben ist renaturiert. Im vergangenen Jahr wurde die neue Fußgängerbrücke über die Gera eingeweiht. Feiern können die Einwohnerinnen und Einwohner von Gispersleben und ihre Gäste „ihren“ Park direkt vor Ort – auf dem neuen Festplatz, der auf Wunsch eine Feuerstelle erhalten hat.

Die Gesamtkosten für den Umbau und den Radweg betragen rund 3,3 Millionen Euro, 82 Prozent davon stammen aus Städtebaufördermitteln sowie aus Mitteln zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) des Freistaats Thüringen.



Das Gisperslebener Heizkraftwerk kurz vor seinem Abriss 2015
© SWE Stadtwerke Erfurt GmbH



Der Parkabschnitt kurz vor seiner Fertigstellung im November 2020.

Neu gestalteter Irisgarten ist fertig bepflanzt

Lebensfreude, Frau Musica, Hochspannung, Pfingstgruß oder Weißes Segel – die Irissorten im neu gestalteten Irisgarten des Egaparks tragen klangvolle Namen. Sie alle stammen aus dem züchterischen Nachlass von Dr. Alexander Steffen. 21 der 38 Bestandssorten, die vor Beginn der Baumaßnahme in dem Areal geborgen wurden, gehören zu seinem züchterischen Erbe. Jetzt erhielten sie zusammen mit 26 neuen Züchtungen auf den sechs Terrassen des Themengartens am Südeingang einen Platz. Der wird im kommenden Jahr fertiggestellt, jetzt ist als wichtiger Meilenstein die Bepflanzung fertig. 16 Bäume und Großgehölze, 58 Solitärsträucher, 7.776 Stauden und 39.200 Blumenzwiebeln sind bis jetzt in die Erde gekommen.

„64 Irissorten können künftig hier bewundert werden, in Sortenbeeten als Gegenüberstellung oder in Anwendungsbeeten in Kombination mit Stauden. Das Pflanzkonzept haben wir bewusst einfach gehalten. Die eingesetzten Pflanzen sind trockenheitsresistent und über die ganze Gartensaison blüht etwas. Wir haben die Iris dafür mit Stauden kombiniert, denn sie haben nur eine kurze Blühdauer von vier bis sechs Wochen und der Irisgarten soll ja die gesamte Gartensaison über attraktiv sein“, erläutert Egapark-Gärtnerin Melanie Trinks, die das Projekt leitet.

Wasser ist eine wichtige Komponente. Ein modernes Wassermanagement, das den sorgsamsten Umgang mit natürlichen Ressourcen ermöglicht, ist ein bestimmendes Thema für die zukunftsweisende Parkbewirtschaftung. Im Irisgarten des Egaparks zeigen die Gärtner ein kluges Prinzip, um Staunässe zu vermeiden und gleich-



Im neuen Irisgarten blühen im nächsten Jahr 64 Sorten.

© SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

zeitig das natürliche Wasseraufkommen zu nutzen. Der Themengarten am Südhang des Egaparks ist aufgrund der Hanglage in Terrassen gegliedert. Gärtnerin Melanie Trinks hat die Umgestaltung des Themengartens begleitet: „Im Irisgarten ist die komplette Oberflächenentwässerung nicht an einen Abwasserkanal angeschlossen. Wenn es regnet, wird das überschüssige Wasser von der einen auf die nächste Terrasse über eine Retentionsfläche entwässert. Auf der oberen Terrasse ist jeweils eine

Regenrinne, in der sich das Oberflächenwasser bei Regen sammelt. Über ein in die Erde verlegtes Rohr wird es dann auf die nächste tiefere Terrasse geleitet. Das Abschwämmen des Substrates bei Starkregen vermeiden größere Travertinsteine in der Nähe der Ausläufe. Seit einigen Jahren regnet es sehr wenig über das Jahr verteilt. Daher wurde die Pflanzung im Irisgarten mit trockenheitsresistenten Pflanzen geplant, die nur in der Anwuchsphase zwei- bis dreimal gewässert werden.“ ■

Mein Blatt – unser Baum

Der Paradiesbaum auf dem Petersberg soll weiter wachsen

Seit September steht auf dem Petersberg der Paradiesbaum. Er ist ein gemeinsames Kunstprojekt des Achava e.V., der Sparkassen Mittelthüringen, der Stadt Erfurt und des Tourismusverein der Stadt Erfurt. Die Olivenbaumschulptur aus Stahl und Kupfer der jüdisch-israelischen Künstlerin Ruth Horam und des arabisch-israelischen Künstlers Nihad Dabeet, steht bereits zweimal in Israel.

Die Erfurter Skulptur wurde während der Corona-Krise durch den Künstler Nihad Dabeet in Ramle komplett aufgebaut. Anfang August wurde sie per Schiffscontainer von Israel nach Deutschland verbracht. Dabeet persönlich hatte das Kunstwerk dann hier vor Ort mit Verstärkung des hiesigen Künstlers Michael Ritzmann installiert.

Die Kupferblätter der Olivenbaum-Skulptur werden mit speziellen Scheren per Hand aus dünnen Kupferplatten herausgeschnitten. Jedes einzelne Blatt ist somit ein Unikat. In einem Partizipationsprojekt mit vielen Partnern werden diese Blätter seit Oktober 2019 in Erfurt verkauft.

Während des Aufbaus kamen viele Interessierte auf den

Petersberg. Wer bereits ein Blatt gekauft hatte, durfte es selbst an einem Ast anbringen, der wiederum durch den Künstler an dem Baum gebracht wurde. Bei einer Vernissage und einem kleinen Konzert fand am 20. September 2020 die Einweihung des Kunstwerkes auf dem Petersberg statt. Bis zum Herbst 2021 soll der Baum weiter wachsen.

Die Olivenblätter aus Kupfer können in allen Sparkassen-Filialen der Stadt Erfurt und der Tourist-Information Erfurt am Benediktsplatz für jeweils 20 Euro erworben werden.

Online-Bestellung sind möglich über den Shop der Tourist-Information Erfurt

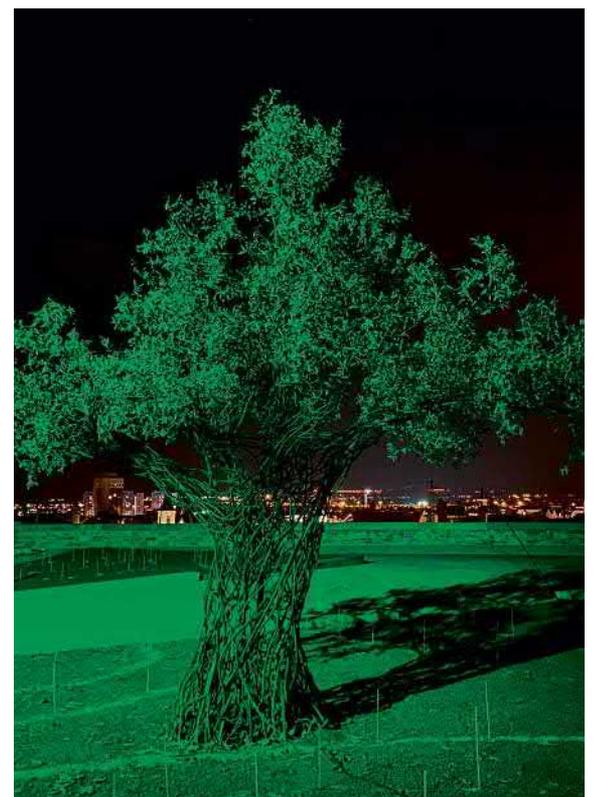
➔ www.erfurt-tourismus.de

den Shop der Thüringer Tourismusgesellschaft

➔ shop-thueringen.de/buga2021/238/olivenblaetter-fuer-den-paradiesbaum

Weitere Informationen zum Projekt

➔ www.paradiesbaum.org ■



So schön wird das Petersberg-Plateau

Besucher gehen auf Zeitreise durch die Gartenepochen



Die Visualisierung gewährt einen Blick ins Buga-Jahr. © KLP Kummer Lubk und Partner

Eine Visualisierung zeigt, wie schön das obere Plateau auf dem Petersberg zur Buga wird. Die Ausstellungsfläche auf dem Plateau umfasst mehr als 2 Hektar. Ein leuchtendes Blumenmeer, kunstvoll gepflanzte Ornamente, dekorative Hecken, weitläufig wogende Gräser – die Zeitreise durch die Gartenepochen eröffnet sich den Besuchern, wenn sie das Ausstellungsgelände betreten.

Schon im Frühling wird Erfurts Stadtberg erblühen: Im Willkommensbereich – dem Areal zwischen dem neuen Aufzug und dem Eingang zum Ausstellungsgelände – wurden jetzt rund 13.000 Tulpen, Kaiserkronen, Hyazinthen gesteckt. Dazu kommen im Frühjahr 2021 ca. 20.000 Frühlingsblumen wie Viola, Goldlack oder Vergissmeinnicht. Neu ist das Wasserspiel auf dem Vorplatz der Kirche.

Daneben kann während der Buga ein Tanzboden von Tanzschulen und den Besuchern genutzt werden.

An der interkulturellen Tafel kommen Menschen zu aktuellen Themen, zu Religion, Kultur und Politik ins Gespräch. Spannend wird es für die Kinder: Sie können zwischen Kirche und Defensionskaserne die reiche Ge-

schichte des Petersberges auf dem Grabungsspielplatz erforschen.

Vor der Defensionskaserne ist die „Zeitreise durch die Gartenepochen“ zu erleben. Für Thüringen wesentliche Gartenepochen sind hier ineinander verwoben dargestellt: ein Barockgarten, ein Renaissancegarten und ein Landschaftsgarten. In diesem Ausstellungsbereich finden sich auch viele Bezüge zu den 25 Buga-Außenstandorten. Das sind besondere Parks und Gärten aus dem grünen Schatz Thüringens. Vor der Defensionskaserne vermitteln die ca. 200 Jahre alten Palmen des Egaparks mediterranes Flair.

Verbindendes Element zwischen Peterskirche und Defensionskaserne ist das blaue Band. Diese Installation schwingt von der Peterskirche durch die Gärten der Epochen bis hin zur Defensionskaserne.

Das blaue Band ist ca. 1 m breit, besteht aus vielen einzelnen Seilen. Das Blau steht für Waid, die Pflanze, die Erfurt reich und mächtig machte, und symbolisiert gleichzeitig den Freistaat Thüringen. ■

Mit dem Buga-Zug durch Thüringen

Shuttle fährt im Buga-Look durch Mitteldeutschland

Das erste Abfahrtsignal für das nagelneue Buga-Shuttle der Erfurter Bahn gab Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow am 10. Dezember 2020. Der Zug im Buga-Look startete vom Erfurter Bahnhof und trägt den Ruf der Bundesgartenschau künftig durch Thüringen, nach Sachsen-Anhalt, nach Sachsen und bis ins oberfränkische Hof.

Zusätzlich zum Sonder-Shuttle können sich die Fahrgäste auf eine weitere Neuerung freuen: Extra zur Bundesgartenschau legen die mitteldeutschen Eisenbahnunternehmen gemeinsam für den Schienen-Personenverkehr ein Sonder-Angebot auf und geben 50 Pro-

zent Rabatt auf den Flexpreis bei der Fahrt zur Buga und zurück. Der Fahrgast zahlt nur die Anfahrt zur Buga im regulären Nahverkehrstarif der Eisenbahnen und hat die Rückfahrt in Verbindung mit seiner gültigen Buga-Tageskarte frei. Der Flexpreis ist an allen Automaten sowie in Kunden- und Service-Centern erhältlich und kann jederzeit, auch vor 9 Uhr, ohne Zugbindung genutzt werden. Eltern und Großeltern können ihre Kinder bzw. Enkel bis 14 Jahre kostenfrei mitnehmen. Das Sonderangebot gilt nicht innerhalb des Verkehrsverbundes Mittelthüringen. Dafür gibt es dort wieder andere günstige Angebote. ■



Hilge wird Buga-Beauftragter

Bisheriger Baubeigeordneter soll Projekte zu Ende führen



Alexander Hilge wird Anfang dieses Jahres zum Buga-Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt ernannt. Das teilte Oberbürgermeister Andreas Bausewein heute mit. Der bisherige Beigeordnete für Bau und Verkehr verlässt Ende Januar planmäßig die Stadtverwaltung, um Geschäftsführer der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo) zu werden. Ab dem 1. Februar soll Hilge parallel zu seinem neuen Job das Ehrenamt des Buga-Beauftragten begleiten. Seine Amtszeit wird auf mehrere Monate angelegt – bis die großen Neubauvorhaben der Bundesgartenschau abgeschlossen sind.

„Ich freue mich sehr, dass Alexander Hilge diese Aufgabe übernimmt, übrigens unentgeltlich. So ist Kontinuität auf den Baustellen gewährleistet. Der verantwortliche Ansprechpartner der Stadt bleibt für Planer, Architekten, Baufirmen und Ämter der gleiche“, sagte Oberbürgermeister Bausewein. Auch Alexander Hilge findet, dass drei Monate vor Beginn der Buga die Zuständigkeit sich nicht mehr ändern sollte. Hilge: „In der heißen Phase darf man das Rennpferd nicht mehr wechseln.“

Um als Buga-Beigeordneter wirkungsvoll agieren zu können, wird Hilge besondere Kompetenzen erhalten. Wie der Oberbürgermeister betonte, ist seine Ernennung kein Affront gegen den gestern gewählten Baubeigeordneten Matthias Bärwolff, der sein Amt am 1. Februar beginnen soll. Der Oberbürgermeister hat Bärwolff bereits über seine Entscheidung informiert. „Auch mit einer anderen Person hätte ich so verfahren. Natürlich kann sich ein neuer Baubeigeordneter nicht in kurzer Zeit in diese komplexen Bauvorhaben einarbeiten. Durch meine Entscheidung wird der Übergang möglichst nahtlos werden und werden Buga-Bauprojekte nicht durch einen Amtswechsel verzögert“, so Bausewein. ■

Der Welterbe-Antrag wurde auf den Weg gebracht

Antragsdossier und Managementplan weitergereicht | Unesco entscheidet bis Mitte 2022



Von links nach rechts: Dr. Maria-Stürzebecher, Unesco-Beauftragte, Dr. Tobias J. Knoblich, Beigeordneter für Kultur und Stadtentwicklung, und Unesco-Beauftragte Dr. Karin Sczech präsentieren die Antragsunterlagen.

So schwer, wie der grüne Karton wiegt, so gewichtig sein Inhalt. Die Erfurter Kulturdirektion hat die Bewerbung für das Unesco-Welterbe auf den Weg gebracht: zwei dicke englischsprachige Bände - das Antragsdossier und der Managementplan - sowie zehn wissenschaftliche Publikationen, die in den letzten Jahren über das mittelalterliche jüdische Erbe in Erfurt erschienen sind. Über Erfurter Staatskanzlei und Auswärtiges Amt führt der Weg des Kartons bis zum 1. Februar zur Unesco-Kommission in Paris. Diese wird dann ein Jahr lang prüfen und hoffentlich im Sommer 2022 bekannt geben, dass Alte Synagoge, Mikwe und Steinernes Haus Welterbe würdig sind.

Der Weg zum Unesco-Welterbe ist für die Landeshauptstadt ein langer. 2008 hatte der Stadtrat entschieden, ihn zu gehen. Eine wichtige Rolle spielte sicherlich der Ende der 90er Jahre gefundene jüdische Schatz mit seinem herausragenden Hochzeitsring. Entscheidender aber war, dass Experten die steinernen Zeugnisse der jüdischen Gemeinschaft in Erfurt als weltweit einmalig einschätzen. Der Welterbe-Status wird nur für Gebäude verliehen. So kann der Schatz lediglich schmückendes Beiwerk sein. Erfurts Unesco-Beauftragte Dr. Maria Stürzebecher rechnet sich mit ihm aber durchaus Pluspunkte aus. „Durch die Hintertür haben wir den archäologischen Fund in die Bewerbung eingebracht“, sagt sie. Hinzu kommen gefundene Handschriften und der so

genannte „Judeneid“. „Ein solches Erbe ist in seiner Gesamtheit in der Welt einmalig“, meint Stürzebecher.

Einmalig auch die wissenschaftliche Aufbereitung des Erfurter Erbes. Besonders, weil die Alltagskultur im Mittelpunkt steht. So soll im 15. Jahrhundert beispielsweise in Erfurt die Schofarot für die jüdischen Gemeinden im gesamten deutschen Reich hergestellt worden sein. Ein Schofar ist ein Blasinstrument aus Widderhorn, das an Jom Kippur geblasen wird. Ebenso stehen der jüdische Friedhof und die jüdische Goldschmiedekunst im wissenschaftlichen Blickfeld. All das wird hoffentlich auf der Habenseite beim Welterbeantrag stehen.

Die Kulturdirektion erwartet nun, dass Prüfer nach Erfurt kommen. Das kann nach Voranmeldung passieren, aber auch inkognito. Falls diese der Stadt den Welterbestatus zugestehen, wartet weitere Arbeit. So muss regelmäßig an die Unesco über wissenschaftliche und touristische Aktionen berichtet, ein Weltwerbe-Zentrum errichtet und betrieben werden. Für den neuen musealen Ort brachte Erfurts Kulturbeigeordneter Dr. Tobias J. Knoblich ein Grundstück an der Stadtmünze ins Gespräch, auf dem zurzeit städtische Garagen stehen. Genau an dieser Stelle stand früher eine weitere Synagoge. Auch das Steinernes Haus gleich nebenan braucht eine Nutzung. Mit Fachleuten soll ein Konzept entwickelt werden.

Familienpass ab sofort online bestellbar



Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke und OB Andreas Bausewein zeigen, wie er aussieht – der Familienpass 2021

Am Dienstag wurde die 21. Auflage des Erfurter Familienpasses im Rathaus präsentiert, seine Titelseite ziert ein kunterbuntes Bild vom Erfurter Dom, gezeichnet von der 12-jährigen Emily Babel. „Wie mit so vielem in Corona-Zeiten waren wir auch mit unserem Familienpass gezwungen, alternative Wege zu finden“, erklärt Oberbürgermeister Andreas Bausewein. Die Nachfrage aus der Bevölkerung sei bereits da, deshalb werde der Familienpass nunmehr auch verteilt, auch wenn seine Angebote derzeit noch nicht nutzbar sind.

Coronabedingt kann er seit dieser Woche online bestellt werden und wird dann per Post kostenfrei an die Empfänger versandt. Bei den Familien zu Hause angekommen, soll er Vorfreude wecken und auch ein Stück Hoffnung verbreiten.

Der Familienpass 2021 umfasst 254 Seiten, auf denen 116 Anbieter zu Freizeitaktivitäten aus Bereichen wie Sport, Kultur oder Bildung anregen. Mit dabei sind die Klassiker wie die Erfurter Museen, der Zoopark oder das Eislaufen. Mit dem Thüringer Landtag und Forsthaus Willrode sind auch Neulinge vertreten. Zum Buga-Familientag gibt es ermäßigten Eintritt. Einige Angebote gelten bereits für die ersten Wochen des Jahres. „Wenn bei unseren Alltagsbeschränkungen Lockerungen absehbar sind, werden wir mit den Anbietern Kontakt aufnehmen, inwieweit die verstrichenen Termine nachgeholt werden können“, blickt Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke voraus.

Und noch eine Neuerung gibt es: Erstmals können sich die Erfurterinnen und Erfurter bis zum 30.06.2021 an einer Online-Befragung rund um den Familienpass beteiligen. Sie soll die Interessen der Nutzer erfragen, um diese noch stärker in die Gestaltung künftiger Familienpässe einbeziehen zu können.

Ebenfalls wurde auf der städtischen Internetseite eine Galerie mit Bildern, die im Rahmen des Malwettbewerbs um das Titelbild des Familienpasses 2021 im letzten Jahr beim Jugendamt eingereicht wurden, zusammengestellt. Gewiss bringen die kunterbunten Kinderzeichnungen ein wenig Freude in das derzeit sehr eingeschränkte Alltagsleben.

Kontakt:

➔ familienpass@erfurt.de

Online-Bestellung und Online-Umfrage unter:

➔ www.erfurt.de/familienpass